

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1973

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	9. 1. 1973	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung	98

2011

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung**Vom 9. Januar 1973**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) und des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 4

Soweit die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens eine Deutsche Mark. Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Markbeträge nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz erläßt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemeinsam mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt der Innenminister.

(3) Für den Erlass der Gebührenordnungen ist im Falle des Absatzes 1 das Einvernehmen des Innenministers und des Finanzministers, im Falle des Absatzes 2 das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich.

§ 6

Es treten außer Kraft:

1. § 23 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299),
2. die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 21. Juni 1968 (GV. NW. S. 226),
3. § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 340).

§ 7

§ 5 tritt am Tage nach der Verkündung, die Verordnung im übrigen tritt zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Figgen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Deneke

Allgemeiner Gebührentarif

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle	Gegenstand
1	Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten
2	Baurechtliche Angelegenheiten.
3	Bergrechtliche Angelegenheiten
4	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten.
5	Einwohnerwesen.
6	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten.
7	Feuerlöschwesen.
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen
9	Fundsachen.
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten.
11	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen, Stoffe).
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)
13	Grundstücksverkehrsrechtliche Angelegenheiten.
14	Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten.
15	Handwerk.
16	Landwirtschaftliche Angelegenheiten
17	Lotterieangelegenheiten.
18	Polizeiliche Angelegenheiten.
19	Presserechtliche Angelegenheiten
20	Sammlungsrechtliche Angelegenheiten
21	Schul- und Hochschulwesen.
22	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
23	Staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten
24	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten.
25	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
26	Veterinärangelegenheiten.
27	Waffen- und munitionsrechtliche Angelegenheiten
28	Wasserrechtliche Angelegenheiten.
29	Wohnungswesen und Städtebauförderung
30	Sonstiges

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
1	Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten	
1.1	Arbeitsschutz	
1.1.1	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften durch	
	a) die unteren Landesbehörden	2 bis 200
	b) die Landesmittelbehörden	4 bis 400
	c) die Landesoberbehörden und die obersten Landesbehörden	6 bis 600
1.2	Jugendschutz	
1.2.1	Ausnahmebewilligung nach §§ 4, 5 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) durch	
	a) die Kreisordnungsbehörden	5 bis 100
	b) die Regierungspräsidenten	10 bis 200
2	Baurechtliche Angelegenheiten	
2.1	Bauaufsicht (Grundgebühren)	
2.1.1	Genehmigung und Überwachung einschließlich einmaliger Rohbau- und einmaliger Schlußabnahme	
	a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) fallen, für je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme jedoch mindestens	15 20
	Bei Grundstückseinrichtungen wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl ist die Herstellungssumme zugrunde zu legen.	
	b) von baulichen Anlagen, die Sondervorschriften auf Grund des § 102 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BauO NW unterliegen, wie Geschäftshäuser, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, ferner von Hochhäusern für je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme jedoch mindestens	25 30
	Diese Tarifstelle gilt nicht für Klein- und Mittelgaragen sowie für Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, insbesondere für Heizöl sowie für Dauercamping- und Dauerzeltplätze	
2.1.2	Genehmigung, Überwachung und Abnahme von Grundstückseinrichtungen, wie Entwässerungsanlagen, elektrische Anlagen, Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen, Lagerbehälter für Heizöl, sofern der Bauherr hierfür einen gesonderten Antrag stellt, für je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme jedoch mindestens	20 30
2.1.3	Genehmigung und Abnahme von Werbeanlagen, wie Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen und Warenautomaten, sofern der Bauherr hierfür einen gesonderten Antrag stellt, a) für die ersten 10 m ² je m ² Ansichtsfläche b) für jeden weiteren angefangenen m ² Ansichtsfläche Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlage das Rechteck, das die Anlage umschließt.	10 1
2.1.4	Genehmigung, einschließlich einmaliger Schlußabnahme, von Nutzungsänderungen, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10 bis 300
2.1.5	Genehmigung, Überwachung und Schlußabnahme des Abbruchs von baulichen Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5: Für Amtshandlungen nach § 7 des Hochschulbaugesetzes werden keine Gebühren erhoben.	10 bis 300
2.1.6	Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3	
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	$\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes	$\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung
	jedoch mindestens	10
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2	Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen
	jedoch mindestens	10
2.1.6.6	a) Die Gebühren werden in Tausendsteln der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. b) Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln.	
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Gebührensätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.	
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	b) Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6.7 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet: a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben, b) die auf Überwachung einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen Gebühr. Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	35 50
2.1.7	Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde (§ 92 BauO NW)	15 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.1.8	Verlängerung der Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde	$\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.7
2.1.9	Anerkennung der Typengenehmigung eines anderen Bundeslandes durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 4 BauO NW)	5 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage
2.2	Bauaufsicht (Sondergebühren)	
2.2.1	Jede Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung jedoch mindestens	$\frac{1}{5}$ der Grundgebühr 10
2.2.2	Nachtragsgenehmigungen für Bauvorhaben, die von den genehmigten Bauvorlagen abweichen	bis zur Höhe der Grundgebühren
2.2.3	Überwachung einschließlich der einmaligen Rohbau- und Schlußabnahme der nach den gewerberechtlichen, atomrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt. Die Gebührenerhebung nach Tarifstelle 2.1.6 bleibt hiervon unberührt.	die Hälfte der Grundgebühren unter Zugrundelegung der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1b
2.2.4	Gesonderte Rohbau- oder Schlußabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermines	die doppelte Mindestgebühr der Grundgebühren
2.2.5	Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen je Raum jedoch mindestens	30 60
2.2.6	Prüfung a) eines Vorentwurfs b) einer Bauvoranfrage zur Erteilung eines Vorbescheides. Die Gebühren zu a) und b) werden, wenn die Ausführung im wesentlichen dem Vorentwurf oder der Bauvoranfrage entspricht, zur Hälfte auf die Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 angerechnet.	$\frac{1}{4}$ der Grundgebühren 10 bis 200
2.2.7	Jede Verlängerung der Geltungsdauer eines Vorbescheides jedoch mindestens	$\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.6 10
2.2.8	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund unzureichender oder fehlerhafter Standsicherheitsnachweise erforderlich werden	$\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{1}$ der Grundgebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.2.9	Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	30 bis 300
2.2.10	Bei anzeigepflichtigen Vorhaben (§ 89 BauO NW)	
	a) für die Zustimmung unter Anordnungen	20 bis 200
	b) für die Untersagung	5 bis 150
2.2.11	Nachprüfung und deren Wiederholung (§ 69 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz BauO NW) sowie wiederkehrende Prüfungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 96 Abs. 7 und 102 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW, die durch die Bauaufsichtsbehörden vorgenommen werden	50 bis 1000
2.2.12	Anerkennung von Sachverständigen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 96 Abs. 7 und 102 Abs. 1 BauO NW	200 bis 1000
2.2.13	Teilungsgenehmigung nach § 105 BauO NW, soweit sie nicht mit der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes zusammenfällt	10 bis 100
2.2.14	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Abnahme	
	für je angefangene 1000 DM der Herstellungskosten der betriebsfähigen Anlage	10
	jedoch mindestens	20
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.1.6.1 erhoben, dabei treten an die Stelle der Rohbausumme die Herstellungskosten.	
2.2.15	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Abnahme	
	für 1 Jahr	$\frac{1}{20}$
	für 2 Jahre.	$\frac{2}{20}$
	für 3 Jahre.	$\frac{3}{20}$
		der Grundgebühr nach Tarifstelle 2.2.14
2.2.16	Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	20 bis 100
2.2.17	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung oder Nachabnahme	5 bis 200
2.3	Bauaufsicht (Auslagen)	
2.3.1	Ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfamte für Baustatik oder von einem Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, so sind neben den Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüfsingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben.	
2.3.2	Werden Sachverständige bei Genehmigung, Überwachung und Abnahme hinzugezogen, so sind neben den Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.2.7 und 2.2.9 die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen entstehenden Kosten als Auslagen zu erheben.	
2.3.3	Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Schlußabnahme entstehen, gelten durch die Gebühren zu Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.6 und 2.2.4 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Schlußabnahmetermine.	
2.4	Bauaufsicht (Berechnung der Gebühren)	
2.4.1	Soweit die Gebühren nach der Rohbausumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Die Rohbausumme ist auf der Grundlage des Rauminhaltes zu ermitteln, der nach dem Normblatt DIN 277, Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis – (SMBI. NW. 23239) festgestellt wird. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nachprüfbare Berechnung der Rohbausumme vorzulegen.	
2.4.2	Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Schlußabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Bei Einreichung des Bauantrages hat der Bauherr die nach-	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	prüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen. Tarifstellen 2.1.7, 2.1.9 und 2.2.14 bleiben unberührt.	
2.5	Bauaufsicht (Ermäßigungen)	
2.5.1	Werden von einem Bauherrn bauliche Anlagen des gleichen Typs gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.5 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte.	
2.5.2	Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der völlig gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6 und 2.2.8 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.	
2.5.3	Wird eine genehmigte bauliche Anlage nicht ausgeführt, so wird auf Antrag, der spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Baugenehmigung gestellt sein muß, die Hälfte der Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 erstattet.	
2.5.4	Wird für die Fertighäuser, die in das im Auftrag des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen herausgegebene Fertighausverzeichnis aufgenommen worden sind, die Baugenehmigung beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstelle 2.1.1 auf $\frac{2}{3}$.	
2.5.5	Werden bei Überwachung und Abnahme Sachverständige gemäß Tarifstelle 2.3.2 hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.1 und 2.1.2, ferner nach 2.2.2 um $\frac{2}{10}$.	
2.5.6	Wird eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 92 BauO NW) durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt, so ermäßigen sich die Grundgebühren für jede Anlage um ein Viertel.	
2.6	Baubefreiungen	
2.6.1	Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach dem Bundesbaugesetz, von Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, über die die Genehmigungsbehörden	
	a) ohne Zustimmung der Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr oder des Innenministers entscheiden	1 v.H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt
	jedoch mindestens	50
	b) nur mit Zustimmung der Regierungspräsidenten oder der Landesbaubehörde Ruhr oder des Innenministers entscheiden können	0,75 v.H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt
	jedoch mindestens	15
2.6.2	Zustimmung zu Befreiungen durch die Regierungspräsidenten oder die Landesbaubehörde Ruhr oder den Innenminister in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen	0,25 v.H. von dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils, den die Befreiung gewährt
	jedoch mindestens	15
	Die Genehmigungsbehörde erhebt auch die vorgesehene Zustimmungsgebühr für Rechnung der zustimmenden Behörde	
2.7	Bodenverkehr	
2.7.1	Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG))	1,5 v.T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks
	jedoch mindestens	10
	Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Es ist der Verkehrswert des Teiles des Grundstücks zugrunde zu legen, der grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
2.7.2	Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 BBauG) Für die Bestimmung des Verkehrswerts gilt das zu Tarifstelle 2.7.1 Gesagte sinngemäß. Ist in einem Vertrag eine Vereinbarung über den Wert des Grundstücks ohne Aufbauten enthalten, so ist dieser Wert maßgebend. Werden Teilung und Auflassung oder Einigung über die Bestellung eines Erbbaurechts in demselben Bescheid genehmigt, so wird lediglich die Gebühr nach Tarifstelle 2.7.1 erhoben; erfolgt die Genehmigung der Auflassung oder der Einigung über die Genehmigung eines Erbbaurechts hingegen gesondert, so beträgt die Gebühr, soweit die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dieselben sind wie bei der Genehmigung der Teilung jedoch mindestens	wie nach Tarifstelle 2.7.1 $\frac{1}{4}$ der für die Teilungsgenehmigung festgesetzten Gebühr 5
2.7.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 BBauG	10 bis 100
2.8	Anerkennung als Prüfsingenieur für Baustatik	
2.8.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung als Prüfsingenieur für Baustatik a) im Falle der Anerkennung je Fachrichtung b) im Falle der Ablehnung des Antrages	1000 100
2.9	Baustatik, Prüfämter für Baustatik	
2.9.1	Prüfung von statischen Berechnungen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleichartige bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenentwürfe nach 2.5 der Durchführungsbestimmungen zur PrüfVO)	die Gebühr von Tarifstelle 2.1.6 zuzüglich 50 v.H. für die zweite und jede weitere bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen, höchstens jedoch der zehnfache Betrag von Tarifstelle 2.1.6
2.9.2	Hilfeleistung eines Prüfamtes für Baustatik bei der Überwachung und bei Abnahmen eines Bauvorhabens jedoch mindestens	je $\frac{3}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6 50
2.9.3	Prüfung von Bemessungstabellen und Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens Anmerkung: wegen Rohbausumme siehe unter Bauaufsicht (Auslagen)	35 50
2.10	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2.10.1	Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bei der a) Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BauO NW). b) Herstellung von Bauteilen und Einrichtungen, die bei werkmäßiger Herstellung eines Prüfzeichens bedürften (§ 25 Abs. 4 BauO NW) . . .	100 bis 5000 100 bis 5000
2.10.2	Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht nach § 2 Abs. 8 PrüfVO	100 bis 500
2.11	Bauteile besonderer Art	
2.11.1	Anerkennung der Eignung zum Herstellen von Bauteilen besonderer Art, wenn der Nachweis geeigneter Fachkräfte und besonderer Werkseinrichtungen erforderlich ist	50 bis 500
3	Bergbauangelegenheiten	
3.1	Auskünfte in Bergberechtigungsangelegenheiten	5 bis 100
3.2	Berggewerkschaften	
3.2.1	Bestätigung des Gründungsvertrages einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 3 Allgemeines Berggesetz –ABG–)	10 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
3.2.2	Bestätigung einer Änderung des Statuts (§ 94 Abs. 4 ABG)	5 bis 50
3.2.3	Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§ 235b Abs. 1, § 235e ABG)	10 bis 100
3.2.4	Genehmigung einer besonderen Kuxzahl (§ 235a Abs. 2 ABG)	100
3.2.5	Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 ABG)	5
3.2.6	Berufung einer Gewerkenversammlung (§ 122 Abs. 3, 4 ABG)	10
3.2.7	Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	100
3.2.8	Bestellung eines Repräsentanten oder Vertreters und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 ABG)	100
3.2.9	Bestätigung von Umwandlungsbeschlüssen auf Grund des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081)	20 bis 200
3.2.10	Auflösung einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 6 ABG)	10 bis 100
3.3	Bergwerkseigentum	
3.3.1	Annahme der Mutung (§ 13 Abs. 2 ABG)	10
3.3.2	Entscheidung des Landesoberbergamtes über Erteilung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 ABG)	20 bis 500
3.3.3	Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschließlich der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 ABG)	500 bis 2000
3.3.4	Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156ff. ABG)	20 bis 200
3.4	Bergwerksbetrieb	
3.4.1	Zulassung eines Betriebsplanes (§ 68 ABG)	100 bis 10000
3.4.2	Erlaubnis, Zulassung oder Zustimmung auf Grund einer Bergverordnung	50 bis 4000
3.4.3	Anerkennung eines Sachverständigen oder einer Prüfstelle auf Grund einer Bergverordnung	50 bis 1000
3.4.4	Bewilligung einer Ausnahme von einer Bergverordnung	50 bis 4000
3.5	Feldesteilung und dgl.	
3.5.1	Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungs-(Berechtigungs-)Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 ABG, § 7 der Zulegungsverordnung vom 25. März 1938 – RGBl. I S. 345 –)	50 bis 500
3.6	Grundeigentümerbergbau	
3.6.1	Entscheidung des Landesoberbergamtes über die Unterstellung eines Minerals unter die VO. über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) (§ 1 Abs. 3 a.a.O.)	10 bis 100
3.6.2	Entscheidung des Landesoberbergamtes über Förderzins, Entschädigung oder Anteilsfestsetzung (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 a.a.O.)	10 bis 100
3.6.3	Bestellung eines Verwalters und Festsetzung seiner Vergütung (§ 7 Abs. 3 a.a.O.)	100
3.7	Hilfsbau	
3.7.1	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 ABG)	20 bis 200
3.8	Konsolidation, Zulegung und dergleichen	
3.8.1	Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken einschließlich der Ausfertigung der Bestätigungsurkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 ABG), Entscheidung über die Zulegung durch das Landesoberbergamt sowie Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach § 3 der Zulegungsverordnung	50 bis 500
3.8.2	Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215ff. ABG)	50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
3.8.3	Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfeld (§ 219 ABG)	100
3.9	Markscheider	
3.9.1	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung der Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240)	50
3.10	Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche	
3.10.1	Entscheidung des Landesoberbergamtes über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 ABG), sofern die Entscheidung nicht in einer unter Tarifstelle 3.4.1 fallenden Amtshandlung getroffen wird	50
3.11	Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden	
3.11.1	Festsetzung gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Entscheidung des Landesoberbergamtes (§ 154 Abs. 2 ABG)	1 v.H. des festgesetzten Schadensbetrages
	mindestens	20
3.12	Schürfangelegenheiten, geophysikalische Arbeiten	
3.12.1	Ermächtigung zum Schürfen und zur Vornahme geophysikalischer Untersuchungsarbeiten nach den dem Staate vorbehaltenen Mineralien	50 bis 500
3.12.2	Ermächtigung zu Tätigkeiten nach Tarifstelle 3.12.1 oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§ 8 Abs. 1, § 21 ABG)	20 bis 200
3.12.3	Festsetzung von Entschädigungen und Sicherheitsleistungen (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 21, § 68 Abs. 5 ABG)	0,1 v.H. des festgesetzten Betrages
	mindestens	20
3.13	Explosionsgefährliche Stoffe	
3.13.1	Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung bei zur Ausfuhr bestimmten Stoffen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe – SprG – vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1358)	20 bis 100
3.13.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und ihre Beförderung (§ 6 Abs. 1 SprG)	50 bis 1000
3.13.3	Prüfung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1 SprG)	10 bis 20
3.13.4	Verlängerung der Fristen für die Aufnahme der Tätigkeit nach Erteilung der Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 SprG)	10 bis 50
3.13.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 SprG)	30 bis 500
3.13.6	Erteilung eines Befähigungsscheines für verantwortliche Personen (§ 17 Abs. 1 SprG)	10 bis 30
3.13.7	Bewilligung von Ausnahmen zur Erhöhung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe in Instituten, Labors etc. (§ 4 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. DV – vom 23. Dezember 1969)	20 bis 100
3.13.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 der 2. DV)	10 bis 50
3.13.9	Erteilung der Genehmigung zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume (§ 44 Abs. 3 der 2. DV)	20 bis 100
3.13.10	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung etc. (§ 54 Abs. 1 der 2. DV)	20 bis 100
3.13.11	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften	10 bis 500
	Anmerkung zu Tarifstellen 3.13.1 bis 3.13.11: Die Anerkennung von Lehrgängen (§ 48 Abs. 1 oder 6 der 2. DV) ist gebührenfrei.	
3.14	Staatsvorbehalte	
3.14.1	Genehmigung von Verträgen zur Übertragung des Rechtes zur Aufsuchung und Gewinnung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien; ver-	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	gleiche zum Beispiel § 2 Abs. 2 ABG, § 2 Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (PrGS. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), § 2 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (PrGS. NW. S. 191), Art. III Abs. 5 des Zweiten Bergrechtsänderungsgesetzes vom 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 694)	50 bis 1000
3.14.2	Genehmigung der Änderung eines Antrages nach § 3 Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934	20 bis 100
3.15	Grundabtretung	
3.15.1	Grundabtretungsentscheidungen gemäß § 142 ABG	0,2 v.H. der festgestellten Entschädigung
3.15.2	Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gemäß § 136 Abs. 2 ABG	200 bis 10000
3.16	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung mit Zwischenfilm	1 bis 25
4	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Auskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen	
4.1.1	Für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von weniger als zwei Stunden erfordert	15
4.1.2	Für Auskünfte, deren Bearbeitung eine Zeit von zwei und mehr Stunden erfordert	30
5	Einwohnerwesen	
5.1	Auskunft aus dem Melderegister je Namen	1 bis 10
5.2	Aufenthaltsbescheinigung	2
6	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	
6.1	Enteignung nach dem Preußischen Enteignungsgesetz	
6.1.1	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung	
	a) Beschlußfassung durch das Kabinett	1000 bis 60000
	b) Zulassung durch den Fachminister	400 bis 40000
6.1.2	Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	200 bis 10000
6.1.3	Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	20 bis 300
6.1.4	Endgültige Planfeststellung	50 bis 2000
6.1.5	Vorläufige Besitzeinweisung	30 bis 1000
6.1.6	Feststellung der Entschädigung	0,2 v.H. der festgesetzten Entschädigung
6.1.7	Enteignungsbeschluß	20 bis 50
	Bei der Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Betrag zugrunde zu legen, der dem für die voraussichtliche Dauer des Nutzungsschadens zu zahlenden Gesamtbetrag entspricht. Läßt sich dieser Zeitraum nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, oder wird der Nutzungsschaden voraussichtlich länger andauern als 20 Jahre, so ist der zwanzigfache Jahresbetrag zugrunde zu legen.	
6.2	Städtebauliche Enteignung	
6.2.1	Enteignungsbeschluß (§ 113 Abs. 2 BBauG)	0,5 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;
	mindestens	200
6.2.2	Beurkundung einer Einigung (§ 110 Abs. 2 BBauG)	0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;
	mindestens	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
6.2.3	Beurkundung einer Teileinigung (§ 111 BBauG) mindestens	0,1 v.H. des Gegenstands- wertes der Teileinigung; 20
6.2.4	Enteignungsbeschluß nach Teileinigung mindestens	0,3 v.H. des Verkehrswer- tes des im Verfahren be- findlichen Grundstücks ab- züglich des Gegenstands- wertes nach Tarifstelle 6.2.3; 20
6.2.5	Beschluß über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Abs. 1 BBauG) mindestens	0,3 v.H. des Verkehrswer- tes der betroffenen Fläche; 20
6.2.6	Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 116 Abs. 4 BBauG mindestens	0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung; 20
6.2.7	Vorabentscheidung nach § 22 Abs. 5 StBauFG mindestens	0,3 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages; 20
6.2.8	Ausführungsanordnung (§ 117 BBauG) mindestens	0,1 v.H. des Verkehrswer- tes des im Verfahren be- findlichen Grundstücks; 10
6.2.9	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BBauG) mindestens	0,05 v.H. des Verkehrswer- tes des im Verfahren be- findlichen Grundstücks; 5
6.3	Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle	
6.3.1	Entschädigung bei Planungsschäden nach §§ 40 Abs. 4, 43 Abs. 2 BBauG mindestens	0,2 v.H. der festgesetzten Entschädigung; 20
6.3.2	Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2 BBauG Gebührensschuldner in den Fällen der Tarifstellen 6.3.1 und 6.3.2 ist der Entschädigungspflichtige	
7	Feuerlöschwesen	
7.1	Typprüfung	
7.1.1	Prüfung, die aus Anlaß eines Antrages auf erstmalige Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels vorgenommen wird a) von tragbaren Pulverlöschern, Halonlöschern, Kohlensäurelöschern und Wasserlöschern b) von Sonderlöschern c) von ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren Feuerlöschgeräten d) von Feuerlöschmitteln	500 bis 1500 400 bis 1300 400 bis 1500 400 bis 1500
7.2	Änderungsprüfung	
7.2.1	Prüfung, die vorgenommen wird, wenn eine zugelassene Type eines Feu- erlöschgerätes oder eines Feuerlöschmittels geändert werden soll	10 v.H. bis zu 80 v.H. der Gebühr zu Tarifstelle 7.1.1 a) bis d)
7.3	Erweiterungsprüfung	
7.3.1	Prüfung, die vorgenommen wird, wenn neben der ursprünglichen Type gleichartige kleinere oder größere Typen oder wenn andere Füllungen zugelassen werden sollen	10 v.H. bis zu 80 v.H. der Gebühr zu Tarifstelle 7.1.1 a) bis d)
7.4	Zusatzprüfung	
7.4.1	Prüfung, in der Konstruktionseinzelteile geprüft werden, die zu bereits zugelassenen Typen wahlweise austauschbar verwendet werden sollen und	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
7.4.2	sonstige Prüfungsgänge (z. B. Umschreibungen) zu Tarifstellen 7.4.1 und 7.4.2 bis zu 3 Stunden für jede angefangene weitere Stunde Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei den Prüfungsversuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung entstehenden Auslagen sind neben der Gebühr zu Tarifstellen 7.1.1 bis 7.4.2 zu erstatten	120 bis 180 40 bis 60
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen	
8.1	Forst- und Jagdangelegenheiten	
8.1.1	Genehmigungen nach § 15 des Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 302)	50
8.1.2	Aufhebung oder Änderung der Schutzforsteigenschaft (Schutzforstverordnung vom 21. Dezember 1939)(RGBl. I S. 2459) mindestens	1,5 v.T. des auf volle 1000 DM aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks 5
8.1.3	Jägerprüfung	100
8.1.4	Erteilung von Jagdscheinen in besonderen Fällen a) Tagesjagdschein b) Jahresfalknerschein c) Jahresjagdscheindoppel	10 10 5
8.2	Fischereiangelegenheiten	
8.2.1	Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität	25
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeins	5
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins	20
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeins	3
9	Fundsachen	
9.1	Verwahrung von Fundsachen a) im Werte bis 20 DM b) im Werte von 21 DM bis 50 DM c) im Werte von 51 DM bis 100 DM d) im Werte von 101 DM bis 300 DM mindestens e) im Werte über 300 DM für den Mehrwert zusätzlich	1 2 5 3 v.H. 5 1 v.H.
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
10.1	Ärzte und Zahnärzte	
10.1.1	Approbation, Bestallung oder Erlaubnis	
10.1.1.1	bei Rechtsanspruch (z. B. § 3 Abs. 1 und 2 Bundesärzteordnung)	100
10.1.1.2	im Ausnahmefall (z. B. § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung)	200
10.1.1.3	Erteilung der Berufserlaubnis	50
10.1.1.4	Verlängerung der Berufserlaubnis	40
10.1.1.5	Niederlassungsbescheinigung	50
10.1.2	Zeugnisse für Ausländer über das Bestehen der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung (Diplome)	20
10.1.3	Ersatzurkunde	75
10.1.4	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	20
10.1.5	Entscheidung nach der Bestallungsordnung oder der Approbationsordnung für Ärzte	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.1.5.1	Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes gemäß § 5 Abs. 2 BestOfÄ	30
10.1.5.2	Anrechnung einer im Ausland abgeleisteten Famulatur gemäß § 6 Abs. 1 BestOfÄ	40
10.1.5.3	Genehmigung zum Wechsel des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Satz 2 BestOfÄ	40
10.1.5.4	Genehmigung zum Orts- oder Fachrichtungswechsel als Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen oder ärztlichen Vorprüfung oder zur ärztlichen Prüfung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2, 36 Satz 2 BestOfÄ	40
10.1.5.5	Anrechnung von medizinischen oder artverwandten Studienzeiten im In- oder Ausland gemäß §§ 22 Abs. 6, 31 Abs. 5 BestOfÄ	40
10.1.5.6	Befreiung von der Prüfung in Fächern der naturwissenschaftlichen Vorprüfung gemäß § 25 Abs. 5 BestOfÄ	40
10.1.5.7	Verlängerung der Frist zur Ablegung der naturwissenschaftlichen oder ärztlichen Vorprüfung oder ärztlichen Prüfung gemäß §§ 26 Abs. 3, 34 Abs. 3, 37 Abs. 1 Satz 3 BestOfÄ	40
10.1.5.8	Anerkennung einer im Ausland abgelegten Prüfung als Ersatz der naturwissenschaftlichen oder ärztlichen Vorprüfung gemäß §§ 31 Abs. 2 Satz 3, 38 Abs. 3 BestOfÄ	40
10.1.5.9	Anrechnung im Ausland betriebener medizinischer Studien nach Ablegen der ärztlichen Vorprüfung gemäß § 39 Abs. 3 BestOfÄ	30
10.1.5.10	Anrechnung einer im Ausland abgeleisteten Medizinalassistentenzeit gemäß § 64 Abs. 4 BestOfÄ	30
10.1.5.11	Anrechnung von verlängerter Unterbrechung der Medizinalassistentenzeit auf die vorgeschriebenen 12 Monate gemäß § 66 Abs. 3 BestOfÄ	30
10.1.5.12	Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes gemäß § 6 Abs. 3 ÄAppO	30
10.1.5.13	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen gemäß § 12 ÄAppO	40
10.2	Apotheker, Lebensmittelchemiker	
10.2.1	Approbation nach Ablegen der vorgeschriebenen Prüfung	80
10.2.2	Approbation unter Befreiung von der vorgeschriebenen Prüfung	80 bis 200
10.2.3	Ausweis für Lebensmittelchemiker	50
10.2.4	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	20
10.2.5	Erteilung der Berufserlaubnis	50
10.2.6	Verlängerung der Berufserlaubnis	40
10.2.7	Ersatzurkunde	75
10.2.8	Entscheidung nach der Bestallungsordnung oder Approbationsordnung für Apotheker	30 bis 40
10.3	Paramedizinische Berufe	
10.3.1	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder staatl. Anerkennung für Krankenpflegepersonen, Assistenten in der Medizin, pharm.-techn. Assistenten, Diätassistenten, Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden), Assistenten in der Augenheilkunde (Orthoptisten), Assistenten in der Zytologie, Krankengymnasten, Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Desinfektoren, Gesundheitsaufseher und andere paramedizinische Berufe	
	a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	20
	b) ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	50
10.3.2	Ersatzurkunde	20
10.3.3	Niederlassungserlaubnis für Hebammen	50
10.3.4	Prüfung und Bescheinigung der Ausbildungseignung für den Beruf der Hebamme, des Gesundheitsaufsehers und des Desinfektors	30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.4	Apotheken	
10.4.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	400
10.4.2	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	200
10.4.3	Erlaubnis zur Pacht einer Apotheke oder einer Zweigapotheke	300
10.4.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Arzneimittelabgabestelle (Dispensieranstalt) oder einer Notapotheke	200
10.4.5	Nachmusterung oder Nachbesichtigung einer Apotheke oder einer Arzneimittelabgabestelle, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird	100
10.4.6	Genehmigung der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft	20
10.4.7	Genehmigung zur zeitweisen Schließung	20
10.4.8	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke oder Zweigapotheke	50
10.4.9	Prüfung der Eignung zur Verwaltung der Arzneimittelabgabestelle eines Krankenhauses	20
10.5	Arzneimittel	
10.5.1	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln	300 bis 10000
10.5.2	Erlaubnis zur Herstellung von Nahtmaterial	300 bis 10000
10.5.3	Zulassung von Ausnahmen von der Vorschrift des Deutschen Arzneibuches	100 bis 3000
10.5.4	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro einzelne Arzneispezialität oder sonstiges Arzneimittel zu gewerblichen Zwecken	50 bis 500
10.5.5	Untersuchungen pro einzelne Arzneispezialität oder sonstiges Arzneimittel	100 bis 1000
10.6	Gifte	
10.6.1	Erlaubnis zur Anwendung hochgiftiger Stoffe durch Schädlingsbekämpfungsunternehmen	50 bis 500
10.6.2	Erlaubnis zur selbständigen Teilnahme von Angestellten gewerblicher Entwesungsbetriebe an Durchgasungen	10
10.6.3	Erlaubnis zum Handel mit Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	20 bis 100
10.6.4	Giftprüfung	50
10.6.5	Sachkundeprüfung für den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	30
10.6.6	Erlaubnis zum Erwerb von Giften oder giftigen Pflanzenschutzmitteln	30
10.7	Untersuchungen kosmetischer Mittel und sonstiger Bedarfsgegenstände	
10.7.1	Allgemeine Untersuchungen	5 bis 1000
10.7.2	Bedarfsgegenstände aus Kunststoff	5 bis 250
10.7.3	Bedarfsgegenstände aus Gummi	5 bis 200
10.7.4	Körperpflegemittel, Kosmetika und Reinigungsmittel	5 bis 400
10.7.5	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro Bedarfsgegenstand usw.	5 bis 500
10.8	Lebensmittelchemische Untersuchungen	
10.8.1	Bestimmung allgemeiner Inhaltsstoffe	5 bis 1000
10.8.2	Bestimmung spezieller Inhaltsstoffe	5 bis 1200
10.8.3	Nährwertanalysen	5 bis 140
10.8.4	Heilwasseranalysen	500 bis 3200
10.8.5	Lebensmittel pflanzlicher Herkunft	5 bis 750
10.8.6	Trinkwasser	5 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.8.7	Lebensmittel tierischer Herkunft	5 bis 500
10.8.8	alkoholhaltige Lebensmittel	5 bis 300
10.8.9	Tabak und Tabakerzeugnisse	5 bis 300
10.8.10	Gewürze, Würzmittel, Essig und Speisesalz	5 bis 300
10.8.11	Freigabe von Weinen	20 bis 500
10.8.12	Qualitätsschaumwein	250 bis 700
10.8.13	Qualitätsbranntwein aus Wein	200 bis 650
10.8.14	Untersuchung ausländischer Weine bei der Einfuhr (Zollweine)	
10.8.14.1	für trockene Tischweine, Verschnittweine und Stichweine	60
10.8.14.2	für Dessertweine (Untersuchung auf Nämlichkeit und auf Einfuhrfähigkeit), Grundweine, süße Tischweine und Traubenmoste	120
10.8.14.3	für Brennweine	150
10.8.14.4	bei Kleinsendungen von trockenen und süßen Tischweinen, Dessertweinen und Traubenmosten bis zu 100 l sind die unter Tarif-Nr. 10.8.14.1 bis 10.8.14.3 genannten Gebühren lediglich bis zu einer Höhe von 20 v.H. zu erheben. Im Falle der Beanstandung erhöht sich die Gebühr der Tarifstellen 10.8.14.1 bis 10.8.14.4 um 50 v.H.	
10.8.15	Genehmigung zur Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse	20 bis 500
10.8.16	Ausstellung von Exportbescheinigungen pro Lebensmittel	20 bis 200
10.8.17	Untersuchungen gem. § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen – Lebensmittelgesetz – vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1590) bis zu 11 Proben und je angefangene 2000 Einwohner einschließlich gutachtlicher Äußerung bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils	1350 120
10.9	Mikrobiologische Untersuchungen	
10.9.1	Milch und sonstige Lebensmittel	5 bis 252
10.9.2	Speiseeis	5 bis 120
10.9.3	Trinkwasser	5 bis 150
10.9.4	Ausstellung einer Bescheinigung über die Einfuhrfähigkeit nach der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 944), geändert durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492)	5 bis 200
10.10	Prüfung und Überwachung von Anlagen	
10.10.1	Prüfung vor oder Besichtigung nach Errichtung oder Änderung eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser, Lebensmittel, Farben, Gifte sowie Bedarfsgegenstände aller Art einschließlich gutachtlicher Äußerung auf Antrag	50 bis 200
10.10.2	Überwachung von Wassergewinnungs- oder Abwasseranlagen ausschließlich mikrobiologischer und chemischer Untersuchungen	50 bis 500
10.10.3	Besichtigung und Überwachung einer Wasserversorgungsstelle oder einer Anlage zur Beseitigung flüssiger oder fester Abfallstoffe einschließlich gutachtlicher Äußerung oder schriftlichen Gutachtens	20 bis 500
10.11	Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens	
10.11.1	Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Lehranstalten für Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten, für Orthoptisten, für Assistenten in der Sprachheilkunde, für Assistenten in der Zytologie, für Krankengymnastik, für Massage, Hebammenlehranstalten, Wochenpflegeschulen und anderen Ausbildungsstätten für paramedizinische Berufe	200 bis 600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.11.2	Ermächtigung zur Annahme (Ausbildung) von Praktikanten nach den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der Assistenten in der Medizin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, des Krankengymnasten sowie nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten, Orthoptisten und Assistenten in der Zytologie	50
10.12	Staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort (§ 1 HeiKUV. NW.)	
10.12.1	Vorverfahren	100
10.12.2	Anerkennung als Heilbad	250 bis 600
10.12.3	Anerkennung als Kneipp-Kurort, heilklimatorischer Kurort	200 bis 500
10.12.4	Anerkennung als Luftkurort, Heilquellen-Kurgebiet	150 bis 500
10.12.5	Kontrolluntersuchung von Heilwässern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas sowie Sonderuntersuchungen	50 bis 200
10.13	Staatliche Anerkennung von Heilquellen	
10.13.1	je Heilquelle	150 bis 300
10.14	Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Gesundheitsämter einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, insbesondere der Untersuchung des Urins auf Eiweiß und Zucker	
10.14.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung	10 bis 20
10.14.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung, Formbogengutachten	20 bis 30
10.14.3	wie zu Tarifstelle 10.14.2, jedoch mit wissenschaftlicher Begründung	30 bis 60
10.14.4	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten	60 bis 100
10.14.5	Röntgenschirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung, Zeugnis)	
	a) Einzeluntersuchung	
	Format bis zu 70 × 70 mm	4
	b) Format über 70 × 70 mm	6
	c) Reihenuntersuchung	2,50
10.14.6	Zeugnis über die Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 BSeuchG. einschließlich zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchung	20
10.14.7	Sichtvermerk auf einer ärztlichen Bescheinigung	2
10.14.8	Bescheinigung über die Todesursache	20
10.14.9	Feuerbestattungsbescheinigung	20
10.14.10	Genehmigung zur Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles	10
10.14.11	Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode	10
10.14.12	Genehmigung zur Bestattung nach Ablauf von 96 Stunden nach dem Tode	10
10.14.13	Genehmigung zur Aufbewahrung der Leiche im Sterbehaus oder an anderer Stelle außerhalb des Leichenhauses	50
10.14.14	Genehmigung zum Öffnen eines Sarges bei Todesfall aufgrund ansteckender Krankheit	10
10.14.15	Leichenpaß	10
10.14.16	Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Beförderung einer Leiche	20
10.14.17	Unbedenklichkeitserklärung zur Ausgrabung einer Leiche	20
10.14.18	Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	200
10.14.19	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
10.14.20	Besichtigung einer Privat-Kranken- oder Entbindungsanstalt und dergleichen, eines Gebäudes oder einer Wohnung einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens	50 bis 150
10.14.21	Besichtigung eines Begräbnisplatzes (Friedhofes) oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstückes, einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens	200 bis 600
10.14.22	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte gebührenpflichtig sind	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der amtlichen Gebührenordnung
10.14.23	Gebührenfrei sind ohne Antrag vorgenommene Amtshandlungen der Gesundheitsämter einschließlich notwendiger Bescheinigungen, sofern sie gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. I und II des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGs. NW. S. 3) zu erbringen sind	
10.15	Gesundheitliche Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und anderer Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	
10.15.1	Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung	
	a) für ein Frachtschiff	20 bis 30
	b) für ein Passagierschiff	30 bis 40
10.15.2	Desinfektion und Entwesung (Befreiung von Insekten) von Luftfahrzeugen	20 bis 500
10.15.3	Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31, 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (BSeuchG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1401), je angefangene 1000 Einwohner/Jahr	145
10.15.4	Durchführung der Entseuchung, Entwesung oder der Entrattung je Raum einschließlich Gegenstände oder Ausscheidungen nach § 39 BSeuchG	20
10.15.5	Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern nach § 19 BSeuchG	100 bis 200
10.15.6	Gebührenfreie Amtshandlungen und Leistungen	
10.15.6.1	Ärztliche Untersuchung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- oder Straßenfahrzeugen bei der Ankunft sowie von Personen vor der Abreise und bei der Ankunft auf internationaler Reise	
10.15.6.2	Zusätzliche bakteriologische oder sonstige Untersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes der Person bei der Ankunft oder der Abreise erforderlich sind	
10.15.6.3	Die nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen geforderten Impfungen von Personen bei der Ankunft	
10.16	Nachprüfung der Arzneimittelausrüstung der Kauffahrteischiffe nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 734)	
10.16.1	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen I oder II einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	20
10.16.2	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	30
10.17	Besichtigung von Schiffen auf Grund der Bekanntmachung vom 2. Juli 1905 (RGBl. S. 563), betreffend die Logis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaften auf Kauffahrteischiffen	
10.17.1	je Besichtigung bei Schiffen	15 bis 25
10.17.2	sonstige hafenärztliche Bescheinigungen	
	a) in deutscher Sprache	5 bis 10
	b) in einer Fremdsprache	10 bis 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen und Stoffe)	
11.1	Anlagen, gewerbliche (soweit sie nicht in anderen Tarifstellen aufgeführt sind)	
11.1.1	Genehmigung von	
	a) gewerblichen Anlagen und Triebwerken (§§ 16 ff. Gewerbeordnung – GewO –)	0,23 v.H. der Kosten der Anlage
	mindestens	100
	b) Veränderung (§ 25 GewO)	0,13 v.H. der Kosten der Veränderung
	mindestens	50
	c) Fristverlängerung und Fristung (§ 49 GewO)	0,05 v.H. der Kosten
	mindestens	25
11.1.2	Kostenverteilung Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziff. 13 der Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung) Anmerkung zu den Tarifstellen 11.1.1 und 11.1.2: Etwaige Kosten der Prüfung durch eine amtliche Prüfstelle für statische Berechnungen sind als Auslage zu erheben. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach Tarifstelle 11.1.1 a) und b) die Rohbausumme der baulichen Anlagen (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.1.1 a) und b) zu erheben.	3 bis 30
11.2	Aufzugsanlagen	
11.2.1	Bescheinigung über die Prüfung von Bauteilen (§ 18 Abs. 2 der Aufzugsverordnung – AufzV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1972 – BGBl. I S. 488 –)	60 bis 400
11.2.2	Bescheinigung über die Prüfung von Bau-Güteraufzügen (§ 19 Abs. 2 AufzV)	60 bis 600
11.2.3	Erlaubnis zum Betrieb von Mühlen- und Lagerhausaufzügen (§ 8 AufzV) und von Personen-Umlaufaufzügen (§ 28 i.V. mit § 8 AufzV)	60 bis 400
11.2.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AufzV)	60 bis 400
11.2.5	Einzelausnahme (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 6 AufzV)	30 bis 300
11.2.6	Entscheidung nach § 9 Abs. 5 AufzV	30 bis 300
11.3	Azetylenanlagen	
11.3.1	Erlaubnis (§ 7 der Azetylenverordnung vom 5. September 1969 – BGBl. I S. 1593 –)	0,2 v.H. der Errichtungskosten
	mindestens	30
11.3.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 9 der Verordnung)	wie zu Tarifstelle 11.3.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	30
11.3.3	Bauartzulassung (§ 11 der Verordnung)	60 bis 600
11.3.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.3.5	Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 u. 4, 14 Abs. 2 u. 23 Abs. 4 der Verordnung)	30 bis 300
11.3.6	Zulassung von Trocken- und Reinigungsmitteln (§ 22 der Verordnung)	60 bis 300
11.3.7	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 19 Abs. 2 der Verordnung)	100 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11.4	Dampfkesselanlagen	
11.4.1	Erlaubnis (§ 10 der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1963 – BGBl. I S. 1300 –, geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968 – BGBl. I S. 881 –)	
	a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens	0,2 v.H. dieser Kosten 30
	b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1 a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM	0,175 v.H. dieser Kosten
	bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM	0,15 v.H. dieser Kosten
	bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis 1 000 000 DM . .	0,125 v.H. dieser Kosten
	bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,1 v.H. dieser Kosten
	Im Falle, daß bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 11.4.2 erhoben worden ist, beträgt die Gebühr für die endgültige Erlaubnis 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1	
11.4.2	Vorläufige Erlaubnis in Sonderfällen (§ 11 der Verordnung)	70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.4.1
11.4.3	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 13 der Verordnung)	wie zu Tarifstelle 11.4.1, jedoch bezogen auf die Ko- sten der Änderung
	mindestens	30
	Anmerkung zu den Tarifstellen 11.4.1 bis 11.4.3: Etwaige Kosten der Prüfung durch eine amtliche Prüfstelle für statische Berechnungen sind als Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach Tarifstellen 11.4.1 oder 11.4.3 die Rohbausumme der baulichen Anlagen (vgl. Tarifstelle 2.4), soweit sie der Gebührenberechnung der Prüfstelle zugrunde gelegen hat, außer An- satz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.4.1, 11.4.2 oder 11.4.3 zu erheben. Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels nach § 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) ein; die Gebühren sind auch zu erheben für die Genehmigung einer Dampfkesselfeuerung, wenn die An- lage nicht gleichzeitig einer Erlaubnis nach der Dampfkesselverordnung bedarf.	
11.4.4	Fristverlängerung, Fristung (§ 49 GewO)	30
11.4.5	Einzelausnahme (§ 8 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 5 Nr. 1, § 18 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 der Verordnung)	30 bis 300
11.4.6	Bauartzulassung (§ 14 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.7	Allgemeine Ausnahme (§ 8 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.8	Bescheinigung über Baumusterprüfungen (§ 19 der Verordnung)	60 bis 600
11.4.9	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln (§ 28 der Verordnung)	60 bis 200
11.5	Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen	
11.5.1	Bauartzulassung (§ 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explo- sionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 – BGBl. I S. 697 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1968 – BGBl. I S. 109 –)	60 bis 400
11.5.2	Allgemeine Ausnahme (§ 19 Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 400
11.5.3	Einzelausnahme (§ 19 Abs. 1 der Verordnung)	30 bis 300
11.5.4	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.6	Flüssigkeiten, Anlagen für brennbare	
11.6.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (§ 9 Abs. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1970 – BGBl. I S. 689 –)	
	a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens	0,2 v.H. dieser Kosten 30
	b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	bei weiteren Kosten bis 300 000 DM bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,175 v.H. dieser Kosten 0,15 v.H. dieser Kosten 0,125 v.H. dieser Kosten 0,1 v.H. dieser Kosten
11.6.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 13 Abs. 1 der Verordnung) mindestens Anmerkung zu den Tarifstellen 11.6.1 und 11.6.2: Bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (Fernleitungen) schließen die vorstehenden Gebühren die Gebühr für die Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein.	wie zu Tarifstelle 11.6.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung 30
11.6.3	Bauartzulassung (§ 11 a der Verordnung)	60 bis 600
11.6.4	Allgemeine Ausnahme (§ 6b Abs. 2 der Verordnung)	60 bis 600
11.6.5	Einzelausnahme (§ 6b Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 14 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 der Verordnung)	30 bis 300
11.6.6	Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.6.7	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren (§ 17 Abs. 2 der Verordnung)	100 bis 500
11.6.8	Befreiung von der Anzeigepflicht von Schadensfällen (§ 20 Abs. 3 der Verordnung)	50 bis 200 bezogen auf jede Einzelanlage
11.6.9	Zulassung gemeinsamer Schutzstreifen (Nr. 2.235.8 des Anhangs I zur Verordnung)	50 bis 500
11.7	Druckgasbehälter, Füllanlagen für Druckgase	
11.7.1	Erlaubnis für Füllanlagen (§ 17 der Druckgasverordnung – DruckgasV – vom 20. Juni 1968 – BGBl. I S. 730 –) mindestens	0,2 v.H. der Errichtungskosten 30
11.7.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 19 DruckgasV) mindestens	0,2 v.H. der Änderungskosten 30
11.7.3	Bauartzulassung von Druckgasbehältern (§ 14 Abs. 1 u. 6 DruckgasV)	60 bis 600
11.7.4	Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 DruckgasV)	60 bis 600
11.7.5	Zulassung von porösen Massen und von Lösungsmitteln (§ 17 Abs. 7 DruckgasV)	60 bis 300
11.7.6	Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1 und 15 Abs. 2 DruckgasV)	30 bis 300
11.7.7	Entscheidung nach § 9 Abs. 3 DruckgasV	30 bis 300
11.8	Gasfernleitungen	
11.8.1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb (§ 6 Abs. 1 der Gasfernleitungsverordnung vom 30. Juli 1971 – GV. NW. S. 228 –) a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 100 000 DM nicht übersteigen mindestens b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 100 000 DM übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 300 000 DM bei weiteren, 300 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 500 000 DM bei weiteren, 500 000 DM übersteigenden Kosten bis zu 1 000 000 DM bei weiteren, 1 000 000 DM übersteigenden Kosten	0,2 v.H. dieser Kosten 30 0,175 v.H. dieser Kosten 0,15 v.H. dieser Kosten 0,125 v.H. dieser Kosten 0,1 v.H. dieser Kosten
11.8.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 6 Abs. 5 der Verordnung) mindestens	wie zu Tarifstelle 11.8.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
11.9	Getränkeschankanlagen	
11.9.1	Erlaubnis (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 – BGBl. I S. 561 –) einschließlich einer einmaligen Abnahmeprüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) 1 Leitung	50
	b) jede weitere Leitung	10
	Nachprüfungen sind nach Tarifstelle 11.9.4 zu berechnen.	
11.9.2	Erlaubnis für wesentliche Änderungen (§ 5 Abs. 1 und 3 der Getränkeschankanlagenverordnung) einschließlich einer einmaligen Abnahmeprüfung (§ 10 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung)	20
	Nachprüfungen sind nach Tarifstelle 11.9.4 zu berechnen.	
11.9.3	Jährliche Prüfung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) vor 16 Uhr	20
	b) in der Zeit von 16 bis 20 Uhr	30
	c) nach 20 Uhr	40
11.9.4	Prüfung auf behördliche Anordnung – auch Nachprüfung nach Tarifstellen 11.9.1 und 11.9.2 – (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Getränkeschankanlagenverordnung)	
	a) jede Prüfung vor 16 Uhr	10
	b) jede Prüfung in der Zeit von 16 bis 20 Uhr	15
	c) jede Prüfung nach 20 Uhr	20
11.9.5	Zulassung (§ 8 Getränkeschankanlagenverordnung)	60 bis 400
11.9.6	Allgemeine Ausnahme (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 – Bundesanzeiger Nr. 56 –)	60 bis 400
11.9.7	Einzelausnahme (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 – Bundesanzeiger Nr. 56 –)	30 bis 300
11.10	Stoffe, explosionsgefährliche	
11.10.1	Bewilligung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung bei zur Ausfuhr bestimmten Stoffen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe – Sprengstoffgesetz – vom 25. August 1969 – BGBl. I S. 1358 –)	20 bis 100
11.10.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und ihre Beförderung (§ 6 Abs. 1 SprG)	50 bis 1000
11.10.3	Prüfung der Fachkunde (§ 8 Abs. 1 SprG)	10 bis 20
11.10.4	Verlängerung der Fristen für die Aufnahme der Tätigkeit nach Erteilung der Erlaubnis (§ 10 Abs. 1 SprG)	10 bis 50
11.10.5	Erteilung einer Erlaubnis zur Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe (§ 14 SprG)	30 bis 500
11.10.6	Erteilung eines Befähigungsscheines für verantwortliche Personen (§ 17 Abs. 1 SprG)	10 bis 30
11.10.7	Bewilligung von Ausnahmen zur Erhöhung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe in Instituten, Labors etc. (§ 4 Abs. 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz – 2. DV – vom 23. Dezember 1969 – BGBl. I S. 2394 –)	20 bis 100
11.10.8	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für die praktische Erprobung (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 der 2. DV)	10 bis 50
11.10.9	Erteilung der Genehmigung zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände außerhalb der Verkaufs- und Nebenräume (§ 44 Abs. 3 der 2. DV)	20 bis 100
11.10.10	Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung etc. (§ 54 Abs. 1 der 2. DV)	20 bis 100
11.10.11	Genehmigungen, Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften	10 bis 500
	Anmerkung zu Tarifstellen 11.10.1 bis 11.10.10: Die Anerkennung von Lehrgängen (§ 48 Abs. 1 oder 6 der 2. DV) ist gebührenfrei.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM															
11.11	Stoffe, radioaktive und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen																
11.11.1	Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1853) Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden: <table><tr><th>Gebührenklasse</th><th>genehmigte Aktivität</th><th>Gebühr DM</th></tr><tr><td>1</td><td>$x \leq 10^4$</td><td>10 – 30</td></tr><tr><td>2</td><td>$10^4 < x \leq 10^6$</td><td>30 – 100</td></tr><tr><td>3</td><td>$10^6 < x \leq 10^8$</td><td>100 – 300</td></tr><tr><td>4</td><td>$x > 10^8$</td><td>300 – 1000</td></tr></table> wobei durch die folgende Gleichung zu ermitteln ist: $x = \sum_{i=1}^n \frac{A_i}{W_i}$ darin bedeuten A_i die Aktivitätswerte der Stoffe $i = 1 \dots n$ und W_i die Freigrenzen der Stoffe $i = 1 \dots n$ nach Anlage I zur Ersten Strahlenschutzverordnung.	Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM	1	$x \leq 10^4$	10 – 30	2	$10^4 < x \leq 10^6$	30 – 100	3	$10^6 < x \leq 10^8$	100 – 300	4	$x > 10^8$	300 – 1000	10 bis 1000
Gebührenklasse	genehmigte Aktivität	Gebühr DM															
1	$x \leq 10^4$	10 – 30															
2	$10^4 < x \leq 10^6$	30 – 100															
3	$10^6 < x \leq 10^8$	100 – 300															
4	$x > 10^8$	300 – 1000															
11.11.2	Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 der Verordnung	50 bis 500															
11.11.3	Befreiung nach § 13 Abs. 3 oder § 18 Satz 2 der Verordnung	10															
11.11.4	Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 oder § 34 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung	5 bis 100															
11.11.5	Ausnahmebewilligung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung	10															
11.11.6	Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 7, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 2 oder § 50 Satz 2 der Verordnung	5 bis 50															
11.11.7	Befreiung nach § 35 Abs. 3 der Verordnung	5 bis 50															
11.11.8	Befreiung nach § 36 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung	5 bis 100															
11.11.9	Ausnahmebewilligung nach § 46 Abs. 3 der Verordnung	5 bis 100															
11.11.10	Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik; Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Hilfeleistungen (Dekontaminationen, Suche nach verlorengegangenen radioaktiven Stoffen usw.) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeit- und Materialaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit werden berechnet: a) Für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte . . . b) Für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte c) Für sonstige Bedienstete Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden aufzurunden. Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik wird als besondere Auslage in Rechnung gestellt.	36 32 22															
11.11.11	Untersuchungen in der Ganzkörpermeßanlage auf Gehalt an radioaktiven Stoffen im menschlichen Körper	30															
11.11.12	Untersuchung von Urinproben auf Gehalt an radioaktiven Stoffen	4															
11.11.13	Auswertung von Glasdosimetern	3															
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)																
12.1	Anzeigen, Auskünfte																
12.1.1	Anzeigen																
12.1.1.1	Bescheinigung des Empfangs der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche																

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V. mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 GewO)	5
12.1.2	Auskünfte	
12.1.2.1	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 20
12.2	Ausländische juristische Personen	
12.2.1	Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 GewO)	200 bis 2000
12.3	Auswanderungsagenten	
12.3.1	Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 11 des Gesetzes über das Auswanderungswesen)	100 bis 1000
12.4	Bewachungsgewerbe	
12.4.1	Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 34 a Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.4.2	Fristverlängerung (§ 49 GewO)	10 bis 150
12.5	Einzelhandel	
12.5.1	Erlaubnis zum Einzelhandel (§ 3 EHG)	10 bis 100
12.5.2	Erlaubnis zum Handel mit Milch (§ 14 des Milchgesetzes)	20 bis 100
12.6	Gaststätten	
12.6.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG –)	50 bis 2500
12.6.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	20 bis 200
12.6.3	Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	20 bis 200
12.6.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	20 bis 100
12.6.5	Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	10 bis 50
12.6.6	Vorübergehende Gestattung bei besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG)	20 bis 200
12.6.7	Widerrufliche Gestattung der entgeltlichen Abgabe von Kostproben (§ 12 Abs. 2 GastG)	10 bis 50
12.6.8	Sperrzeitregelung nach der Gaststättenverordnung vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119)	
	Verkürzung der Sperrzeit	
	a) für eine oder mehrere Stunden an einem Tag	5 bis 20
	b) gleichzeitig für mehrere Tage in einem Monat	30 bis 80
	c) für einen Monat	60 bis 120
	d) für zwei Monate	90 bis 160
	e) für drei, vier oder fünf Monate	120 bis 240
	f) für sechs Monate und längere Zeiträume	180 bis 400
12.7	Makler, Baubetreuer u. ä.	
12.7.1	Erlaubnis zur Gewerbeausübung (§ 34 c Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.8	Metalle	
12.8.1	Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht (§ 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 UMG)	50 bis 500
12.9	Orderlagerscheine	
12.9.1	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB)	100
12.10	Pfandleiher und -vermittler	
12.10.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäfts (§ 34 Abs. 1 GewO)	50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
12.11	Privat-Krankenhäuser, Privat-Entbindungsanstalten und private psychiatrische Krankenhäuser	
12.11.1	Konzession für Unternehmer (§ 30 GewO)	100 bis 2000
12.11.2	Fristverlängerung (§ 49 GewO)	20 bis 500
12.12	Reisegewerbe	
12.12.1	Ausstellung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d und 60 GewO)	10 bis 50
12.12.2	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 bis 50
12.12.3	Ausstellung einer gemeinsamen Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	30 bis 100
12.12.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte (§ 60 Abs. 1 Satz 3 GewO) oder Änderung des zugelassenen Warenkreises	5 bis 20
12.12.5	Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Reisegewerbekarte für Ausländer (§ 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer)	10 bis 50
12.12.6	Erlaubnis für Begleiter (§ 62 Abs. 1 GewO) für jede Person	5 bis 30
12.12.7	Genehmigung zur Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 60 a Abs. 1 GewO)	20 bis 500
12.13	Spielgeräte, andere Spiele, Spielhallen, Singspiele	
12.13.1	Erlaubnis zur Aufstellung mechanisch betriebener Spielgeräte (§ 33 d Abs. 1 GewO) je Gerät	20 bis 100
12.13.2	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele (§ 33 d Abs. 1 GewO)	20 bis 500
12.13.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	200 bis 2000
12.13.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 GewO)	50 bis 500
12.13.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von Singspielen und ähnlichen Veranstaltungen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	50 bis 1000
12.14	Totalisatoren, Buchmacher	
12.14.1	Zulassung eines Buchmachers	200
12.14.2	Zulassung eines Buchmachergehilfen	50
12.14.3	Abänderung der Zulassungsurkunden bzgl. der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	10
12.14.4	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	
12.14.5	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn	50
	a) für Buchmacherurkunden	50
	b) für Buchmachergehilfenurkunden	25
12.14.6	Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag	10 bis 100
12.14.7	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch einen Rennverein	20 bis 50
12.15	Versteigerer	
12.15.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 bis 500
12.15.2	a) Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	100 bis 1000
	b) wenn eine Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO bereits erteilt ist	50 bis 500
12.15.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 Versteigerervorschriften – VerstV –)	10 bis 100
12.15.4	Zulassung von Ausnahmen	
	a) von der Vorschrift, mindestens 2 Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)	10 bis 100
	b) von dem Verbot, Besichtigungen des Versteigerungsgutes an Sonn- und Feiertagen zu veranstalten (§ 10 Abs. 3 VerstV)	20 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	c) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	20 bis 200
	d) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV) . . .	20 bis 200
12.15.5	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	20 bis 200
13	Grundstücksverkehrsrechtliche Angelegenheiten	
13.1	Gutachten über Grundstückswerte §§ 136 ff. Bundesbaugesetz; §§ 17 ff. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 299)	
13.1.1	Erstattung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuß:	
13.1.1.1	Für unbebaute Grundstücke:	
	a) bei einem Wert bis 100 000 DM	2,0 v.T. des in dem Gutachten ermittelten Verkehrswertes zuzüglich 50
	mindestens	100
	b) bei einem Wert über 100 000 DM bis 1 000 000 DM.	1,5 v.T. zuzüglich 100
	c) bei einem Wert über 1 000 000 DM	0,75 v.T. zuzüglich 850
13.1.1.2	Für bebaute Grundstücke	
	a) bei einem Wert bis 200 000 DM	3,0 v.T. zuzüglich 200
	b) bei einem Wert über 200 000 DM bis 1 500 000 DM.	2,0 v.T. zuzüglich 400
	c) bei einem Wert über 1 500 000 DM	1,0 v.T. zuzüglich 1900
	Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Wert erhöhungen) zu ermitteln, so bestimmt sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten und der Hälfte des niedrigsten der dabei ermittelten Verkehrswerte.	
	Bei schwierigen Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern oder die eine Wertermittlung für mehrere Stichtage beinhalten, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der Sätze nach Tarifstelle 13.1.1 festgesetzt werden.	
	Wenn ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuß zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heranzieht, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757).	
13.1.2	Richtwertkarten	20 bis 200
13.2	Unschädlichkeitszeugnisse	
	Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251)	
13.2.1	Erteilung,	
	a) wenn der vereinbarte Kaufpreis 300 DM nicht erreicht	10 bis 25
	b) wenn der vereinbarte Kaufpreis 300 DM und mehr erreicht.	$\frac{1}{10}$ des vereinbarten Kaufpreises
	Bezieht sich das Unschädlichkeitszeugnis auf Flurstücke, die ausgetauscht werden sollen, ohne daß ein Kaufpreis vereinbart ist, so tritt für die Gebührenberechnung der Verkehrswert an die Stelle des Kaufpreises.	
14	Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten	
14.1	Versicherungsunternehmen	
14.1.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	20 bis 200
14.1.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	20 bis 200
14.1.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	2 bis 100
14.2	Wirtschaftsprüfer	
14.2.1	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049)	200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
14.3	Energiewirtschaft	
14.3.1	Genehmigung gemäß § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451)	100 bis 1000
14.4	Preisrecht	
14.4.1	Genehmigung von Tarifen in der Energiewirtschaft	50 bis 10000
14.4.2	Genehmigung oder Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen	20 bis 500
14.4.3	Ausnahmegenehmigungen bei Fahrтарifen	20 bis 200
14.4.4	Genehmigung von Tarifen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und der Hafenbahnen (Anschlußbahnen)	20 bis 500
15	Handwerk	
15.1	Handwerksordnung – HwO –	
15.1.1	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung (§ 8 Abs. 3 HwO)	50 bis 400
15.1.2	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 3 HwO)	50 bis 200
15.1.3	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortsetzung der Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) über 1 Jahr hinaus, wenn der zur Ausbildung Berechtigte verstorben ist (§ 22 Abs. 4 Satz 1 HwO)	50 bis 200
15.1.4	Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes (§ 80 HwO)	20 bis 200
15.1.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands eines Innungsverbandes (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 HwO)	10 bis 50
15.2	Baumeisterverordnung	
15.2.1	Abnahme der Baumeisterprüfung (§§ 1 ff Baumeisterverordnung)	400
15.2.2	Wiederholung der gesamten Prüfung	300
15.2.3	Wiederholung des mündlichen Teils der Prüfung	200
15.3	Hufbeschlagverordnung	
15.3.1	Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 2 HufbeschlagVO)	100
15.3.2	Wiederholung der gesamten Prüfung	100
15.3.3	Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung)	50
15.3.4	Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 20 Abs. 1 u. 3 HufbeschlagVO)	50
16	Landwirtschaftliche Angelegenheiten	
16.1	Saatgutverkehr	
	Amtshandlungen nach der Getreidesaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.1.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 u. 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) Hybridmais	6
	b) Winterölrüchten	4
	c) Arten, die nicht unter a) und b) geführt sind	2,50
	je angemeldete Fläche jedoch mindestens	10
16.1.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)	
	je Partie	2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.1.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	2
16.1.4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung: a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18, § 19 und § 23) b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1) c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung. d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von.	15 10 15 0,05 10
16.1.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei a) Lein b) allen übrigen Öl- und Faserpflanzen c) Mais. d) allen übrigen Getreidearten.	20 17 15 12
16.1.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20
16.1.7	Wiederholungsbesichtigung (§ 9)	40
16.1.8	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	15
16.1.9	Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	wie unter Tarifstelle 16.1.5
16.1.10	Wiederverschließung (§ 26) zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 16.1.4	2
16.1.11	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31–35) einschließlich Nachkontrollanbau a) Basissaatgut b) Zertifiziertes Saatgut. zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 16.1.4	30 3
16.1.12	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20
16.2	Hackfruchtsaatgutverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.2.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei a) Saatgut von Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind b) Samenträgern, die nicht unter a) fallen je angemeldete Fläche jedoch mindestens	3 5 10
16.2.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14) je Partie	2
16.2.3	Entscheidung über die Anerkennung von Präzisionssaatgut aus anerkanntem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15) je Partie	2

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.2.4	Prüfung von Sommerstecklingen (§ 6 Abs. 4), je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche jedoch mindestens	3 10
16.2.5	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung: a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17, § 18 und § 22) b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2) c) Überwachung der Abpackung (§ 24) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung. d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr von 10,- DM erhoben.	15 10 15 0,05
16.2.6	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12) je Probe bei a) Monogermersaatgut und Präzisionsaatgut von Runkel- und Zuckerrüben b) anderem Saatgut von Runkel- und Zuckerrüben. c) Kohlrüben, Futterkohl	25 15 15
16.2.7	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20
16.2.8	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40
16.2.9	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	15
16.2.10	Weitere Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 2) je Probe	wie Tarifstelle 16.2.6
16.2.11	Wiederverschließung (§ 25) zusätzlich Gebühren	2 nach Tarifstelle 16.2.5
16.2.12	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 30-33) einschließlich Nachkontrollanbau Zertifiziertes Saatgut zusätzlich Gebühren	8 nach Tarifstelle 16.2.5
16.2.13	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 26 Abs. 2)	20
16.3	Pflanzkartoffelverordnung vom 31. Mai 1968 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.3.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrten Pflanzkartoffeln einschließlich Feldbesichtigung, Probenahme, Prüfung auf Viruskrankheiten und Prüfungsbescheid, jedoch ohne Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung und Verschließung (§ 2, § 6, § 12 und § 16) je angefangene 0,25 ha je angemeldete Fläche jedoch mindestens	8 40
16.3.2	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§ 15 Abs. 1 und 2) je Partie	5
16.3.3	Kennzeichnung und Verschließung (§§ 18, 19 und 23)	10
16.3.4	Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach Tarifstelle 16.3.3 ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von.	0,05 10
16.3.5	Nachbesichtigung (§ 7) je Feldbestand	20
16.3.6	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40
16.3.7	Weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 12 Abs. 2)	80
16.3.8	Wiederverschließung (§ 24) zusätzlich zu den Gebühren	2 nach Tarifstellen 16.3.3 und 16.3.4

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.3.9	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Aussortierung (§ 33) je Partie zusätzlich zu den Gebühren	5 nach Tarifstellen 16.3.3 und 16.3.4
16.4	Gräser- und Leguminosensaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.4.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1 und 2, § 6 und § 14); je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche je angemeldete Fläche jedoch mindestens	2,50 10
16.4.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3 und § 14) je Partie	2
16.4.3	Entscheidung über die Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 15 und § 17 Abs. 1 Nr. 4) je Partie	2
16.4.4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung: a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18, § 19 und § 23). b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1). c) Überwachung der Abpackung (§ 25) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung. d) Etikett, Einleger und Plombe je Packung Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von.	15 10 15 0,05 10
16.4.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2) je Probe bei a) Rotschwingel, Weidelgräsern, Wiesenlischgras, Rispenarten. b) sonstigen Gräsern c) Kleearten und Luzerne. d) sonstigen landwirtschaftlichen Leguminosen	15 12 15 12
16.4.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20
16.4.7	Wiederholungsbesichtigung (§ 9)	40
16.4.8	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1)	15
16.4.9	Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 2)	wie Tarifstelle 16.4.5
16.4.10	Wiederverschließung (§ 26) zusätzlich zu den Gebühren	2 nach Tarifstelle 16.4.4
16.4.11	Kennzeichnung und Verschließung nach dem OECD-System (§§ 31–35) einschließlich Nachkontrollanbau a) Basissaatgut b) Zertifiziertes Saatgut. zusätzlich zu den Gebühren	30 8 nach Tarifstelle 16.4.4
16.4.12	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 27 Abs. 2)	20
16.5	Gemüsesaatgutverordnung vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.5.1	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Basis-saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestands und Erteilung des Prü-	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	fungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) einjährigen Arten	2,50
	b) zweijährigen Arten.	5
	je angemeldete Fläche, jedoch mindestens 10,- DM bei einjährigen und 20,- DM bei zweijährigen Arten	
16.5.2	Entscheidung über die Anerkennung von im Inland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich der teilweisen Überprüfung der Feldbesichtigung und Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 2, § 6, § 14) je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Vermehrungsfläche bei	
	a) einjährigen Arten	2
	b) zweijährigen Arten.	4
	je angemeldete Fläche, jedoch mindestens 8,- DM bei einjährigen und 16,- DM bei zweijährigen Arten	
16.5.3	Entscheidung über die Anerkennung von im Ausland vermehrtem Zertifiziertem Saatgut einschließlich Erteilung des Prüfungsbescheides, jedoch ohne Probenahme, Kennzeichnung, Verschließung und Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 3 Abs. 3, § 14)	
	je Partie	2
16.5.4	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung:	
	a) Probenahme mit gleichzeitiger Kennzeichnung und Verschließung (§ 10 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 und § 20).	15
	b) Probenahme aus nicht zum Vertrieb abgepacktem Saatgut (§ 10 Abs. 2)	10
	c) Überwachung der Abpackung (§ 22) einschließlich Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung.	15
	d) Etikett, Einleger und Plombe	
	je Packung	0,05
	Mit den Gebühren nach a) bis c) ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten, für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von.	10
16.5.5	Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts (§ 12 Abs. 1) je Probe bei	
	a) Zwiebeln, Porree, Rote Rüben, Mangold, Brassica-Arten, Gurken, Tomaten, Hülsenfrüchten, Rettich, Radieschen, Schwarzwurzeln, Spinat.	12
	b) Sellerie, Endivie, Möhren, Salat, Petersilie, Feldsalat.	15
16.5.6	Nachbesichtigung (§ 7 Abs. 1) je Feldbestand	20
16.5.7	Wiederholungsbesichtigung (§ 9) je Feldbestand	40
16.5.8	Weitere Probenahme (§ 12 Abs. 2)	15
16.5.9	Weitere Prüfung der Beschaffenheit (§ 12 Abs. 2)	wie Tarifstelle 16.5.5
16.5.10	Wiederverschließung (§ 23)	2
	zusätzlich zu den Gebühren	nach Tarifstelle 16.5.4
16.5.11	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 24 Abs. 2)	20
16.6	Saatgutmischungsverordnung vom 10. Juni 1968 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 990)	
16.6.1	Erteilung einer Bezugsnummer (§ 3)	
	je Partie	2
16.6.2	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung (§§ 5 und 6):	
	a) Probenahme bei Kleinpäckungen.	10
	b) Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung bei anderen Packungen	15
	Mit den unter a) und b) aufgeführten Gebühren ist die erste Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb abgegolten; für jede weitere angefangene Stunde der Anwesenheit des Probenehmers im Betrieb wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
16.6.3	Etikett, Einleger und Plombe je Packung	0,05
	In dieser Gebühr sind die Zusatzetiketten nicht enthalten.	
16.6.4	Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 8 Abs. 2)	20
16.7	Sonstiges	
16.7.1	Feuchtigkeitsbestimmung bei der Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	6
16.7.2	Untersuchung auf Artenechtheit, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	10
16.8	Pflanzenschutz Untersuchung von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 – BGBl. I S. 352 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 – BGBl. I S. 1161 –)	
16.8.1	Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Untersuchung	10
16.8.2	für jede weitere angefangene halbe Stunde	10
16.9	Klassifizierung von Fleisch	
16.9.1	Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellungen (§ 14 c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 – BGBl. I S. 272 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 – BGBl. I S. 345 –)	
	a) Klassifizierung eines Schweines oder Schafes (2 Hälften)	0,50
	b) Klassifizierung eines Rindes im Sinne der Handelsklassenverordnung für Rindfleisch (2 Hälften)	1
	Die Mindestgebühr für die Klassifizierung beträgt	10
16.10	Tierzucht Tierzuchtgesetz vom 7. Juli 1949 (WiGBI. S. 181) und Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 (GV. NW. S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1969 (GV. NW. S. 96)	
16.10.1	Körgebür a) für Hengste b) für Bullen c) für Eber d) für Schafböcke e) für Ziegenböcke Für die Zweitausfertigung eines Körbuches	20 6 4 2 2 50 v.H. der vorstehenden Sätze
	Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge entstehen, werden nicht erhoben.	
16.10.2	Nachkörungsgebühren für eine vom Vatertierhalter verschuldete oder beantragte Nachkörung an Stelle der Körgebür a) für Hengste b) für Bullen c) für Eber d) für Schafböcke e) für Ziegenböcke	60 18 12 6 6
16.10.3	Deckerlaubnisgebühr a) für Hengste b) für Bullen c) für Eber d) für Schafböcke e) für Ziegenböcke	20 16 4 2 2
16.10.4	Besamungserlaubnisgebühr a) bei Bullen, für jeweils 1000 Erstbesamungen b) bei Ebern	50 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
17	Lotterieangelegenheiten	
17.1	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.	$\frac{1}{2}$ v.T. des Spielkapitals
18	Polizeiliche Angelegenheiten	
18.1	Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei für jeden begonnenen Begleitkilometer mindestens je Einsatz	2,50 25
18.2	Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei	wie zu Tarifstelle 18.1
18.3	Begleitung von Kunstgut durch die Polizei	wie zu Tarifstelle 18.1
18.4	Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge durch Polizei- und Ordnungsbehörden nach Freigabe: a) für Fahrräder je Tag b) für Fahrräder mit Hilfsmotor je Tag c) für Krafträder je Tag d) für Krafträder mit Beiwagen je Tag e) für Personenkraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger je Tag f) für Personenkraftwagen mit Anhänger je Tag g) für Last- und Lieferkraftwagen je Tag h) für Omnibusse je Tag i) für LKW mit Anhänger je Tag j) für Fuhrwerke je Tag	0,60 0,80 1 1,50 2,50 5 5 5 7 2
19	Presserechtliche Angelegenheiten	
19.1	Befreiung gemäß § 9 Abs. 3 des Landespressegesetzes	100 bis 1000
20	Sammlungsrechtliche Angelegenheiten	
20.1	Erteilung einer Sammlungserlaubnis	10 bis 300
21	Schul- und Hochschulwesen	
21.1	Schulwesen	
21.1.1	Überprüfung eines Fernkurses durch die Zentralstelle für Fernunterricht, Köln (vgl. Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht vom 18. Januar 1971 – GV. NW. S. 20 –) Mindestgebühr Höchstgebühr	$\frac{1}{3}$ des Verkaufspreises 500 1500
21.1.2	Prüfung von Schulbüchern je Buch	20
21.2	Hochschulwesen	
21.2.1	Genehmigung zur Führung akademischer Grade	20 bis 150
21.2.2	Ausstellung von Urkunden (Nachgraduierung)	5 bis 50
22	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten	
22.1	Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	10 bis 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
23	Staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten	
23.1	Einbürgerungsurkunden	500 bis 3000
23.2	Entlassungsurkunden	50
23.3	Staatsangehörigkeitsurkunden (Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise)	5 bis 20
23.4	Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz)	100
23.5	Urkunden über die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz – GG –)	1
23.6	Bescheinigungen über den eingetretenen Verlust oder den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit	100
	Gebührenfrei sind:	
	a) Alle Amtshandlungen auf Grund des (1.) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit,	
	b) Einbürgerungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht,	
	c) Einbürgerungen von Personen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen einen Antrag auf Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt hatten und vor Inkrafttreten des (1.) StAREgG keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,	
	d) Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zur Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben,	
	e) die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden,	
	aa) wenn die Antragsteller sie zum Nachweis oder zur Geltendmachung von Rechten oder Ansprüchen nach dem Bundesvertriebenen-, Bundesversorgungs-, Heimkehrer- oder Wiedergutmachungsgesetz benötigen,	
	bb) wenn eine Staatsangehörigkeitsurkunde im Falle des Art. 116 Abs. 2 GG erstmalig erteilt wird,	
	cc) für Personen, die in die Bundeswehr oder in die Polizei eintreten wollen,	
	dd) für Ordensangehörige und alle im äußeren Missionsdienst tätigen Personen,	
	ee) für Deutsche in den fremdverwalteten deutschen Ostgebieten oder aus den Ostblockstaaten,	
	ff) für Kriegsgefangene und Internierte, die sich noch in fremdem Gewahrsam befinden.	
24	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten	
24.1	Straßengüterverkehr	
	(Ausgabe von ausländischen Genehmigungsurkunden für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an Unternehmer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik oder West-Berlin auf Grund internationaler Vereinbarungen.)	
24.1.1	Genehmigung für eine Fahrt (Fahrtgenehmigung) oder Genehmigung für eine Dauer bis zu 3 Tagen (Zeitgenehmigung)	5 bis 10
24.1.2	Fahrt- oder Zeitgenehmigung:	
	a) Gültig bis zu einem Monat.	10 bis 25
	b) Gültig bis zu drei Monaten	15 bis 55
	c) Gültig bis zu sechs Monaten.	20 bis 60
	d) Gültig bis zu zwölf Monaten.	50 bis 150
24.2	Straßenpersonenverkehr	
	(mit Ausnahme des entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen)	
24.2.1	Straßenbahn-, Obusverkehr	
24.2.1.1	Genehmigung für die Linienführung	50 bis 1000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.2.1.2	Genehmigung für den Bau und für die Linienführung zu einer wesentlichen Änderung der Anlage für die ersten 2000000 DM der Baukosten für die weiteren 3000000 DM für die weiteren 5000000 DM für die weiteren Beträge Mindestgebühr	0,1 v.H. 0,05 v.H. 0,025 v.H. 0,0125 v.H. 50
24.2.1.3	Feststellung der Pläne für den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Anlagen	50 bis 3000
24.2.1.4	Genehmigung oder Erneuerung der Genehmigung für den Betrieb	50 bis 3000
24.2.1.5	Entscheidung bei fehlender Einigung in den Fällen des § 32 (1) bis (3) PBefG	50 bis 300
24.2.1.6	Gestattung der zur Planung erforderlichen Vorarbeiten sowie Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Handlung	50 bis 200
24.2.1.7	Verlängerung der Frist zur Durchführung des festgestellten Plans	50 bis 500
24.2.1.8	Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens	20 bis 200
24.2.1.9	Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens	20 bis 500
24.2.1.10	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30 bis 300
24.2.1.11	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	20 bis 50
24.2.1.12	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsentgelte	30 bis 3000
24.2.1.13	Zustimmung zu Fahrplanänderungen	10 bis 100
24.2.1.14	Zustimmung zur Änderung der Beförderungsbedingungen	20 bis 100
24.2.1.15	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5 bis 20
24.2.1.16	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens	10 bis 1000
24.2.1.17	Zustimmung zum Bau von Betriebsanlagen	50 bis 300
24.2.1.18	Erteilung des Abnahmebescheides und Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes für Betriebsanlagen	30 bis 500
24.2.1.19	Erteilung des Abnahmebescheides für Fahrzeuge	30 bis 500
24.2.1.20	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters	50 bis 300
24.2.1.21	Festsetzung der Lage einer Haltestelle	5 bis 30
24.2.1.22	Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	5 bis 300
24.2.1.23	Genehmigung von Ausnahmen	20 bis 200
24.3	Eisenbahnaufsicht	
24.3.1	Maßnahmen der allgemeinen Eisenbahnaufsicht	
24.3.1.1	Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn (§ 2 Landeseisenbahngesetz – LEG –), einschließlich der Planfeststellung (§§ 13 und 14 LEG) für die ersten 2000000 DM des Anlage- und Betriebskapitals für die weiteren 3000000 DM für die weiteren 5000000 DM für die weiteren Beträge	0,1 v.H. 0,05 v.H. 0,025 v.H. 0,015 v.H.
24.3.1.2	Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn (§ 34 LEG), einschließlich der Planfeststellung (§§ 13 und 14 LEG)	das Doppelte der Gebühr zu Tarifstelle 24.3.1.1
24.3.1.3	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechtes (§ 5 Abs. 3 LEG)	50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.3.1.4	Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes (§ 21 Abs. 2 LEG) Gebührenfrei ist die Entscheidung in Verbindung mit der unter Tarifstelle 24.3.1.6 genannten Maßnahme.	50 bis 500
24.3.1.5	Genehmigung der Übertragung der aus der Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten auf einen anderen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 LEG), sowie Genehmigung anderer Rechtsgeschäfte, deren wirtschaftliche Folge die Überlassung des Unternehmens oder des Betriebes ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 LEG)	50 bis 500
24.3.1.6	Entscheidung über das Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechtes (§ 24 LEG)	50 bis 500
24.3.1.7	Genehmigung der Tarife, sofern nicht auf Grund des allgemeinen Preisrechts bundesrechtlich etwas anderes bestimmt ist (§ 25 LEG)	25 bis 300
24.3.1.8	Zustimmung zur Beförderung von Personen auf Anschlußbahnen (§ 34 Abs. 6 LEG)	100 bis 300
24.3.1.9	Zulassung eines beschränkt öffentlichen Verkehrs auf Anschlußbahnen (§ 34 Abs. 7 LEG)	100 bis 300
24.3.2	Maßnahmen der technischen Eisenbahnaufsicht	
24.3.2.1	Bahnanlagen	
24.3.2.1.1	Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn für die ersten 2000 000 DM des Anlage- und Betriebskapitals für die weiteren 3000 000 DM für die weiteren 5000 000 DM für die weiteren Beträge	0,1 v.H. 0,05 v.H. 0,025 v.H. 0,015 v.H.
24.3.2.1.2	Zustimmung zu einer Erweiterung oder Änderung der Bahnanlagen (ausgenommen signaltechnische Anlagen und Sicherung der Bahnübergänge) einer Anschlußbahn	das Doppelte der Gebühr zu Tarifstelle 24.3.2.1.1
24.3.2.1.3	Genehmigung des Baues, der Erweiterung oder der Änderung der signaltechnischen Anlagen von den Baukosten	0,2 v.H.
24.3.2.1.4	Abnahme und Betriebserlaubnis der signaltechnischen Anlage von den Baukosten	0,3 v.H.
24.3.2.1.5	Genehmigung des Baues, der Erweiterung oder der Änderung der technischen Bahnübergangssicherung von den Baukosten	0,25 v.H.
24.3.2.1.6	Abnahme und Betriebserlaubnis der technischen Bahnübergangssicherung von den Baukosten	0,25 v.H.
24.3.2.2	Fahrzeuge und maschinelle Anlagen	
24.3.2.2.1	Prüfung der Antragsunterlagen, Abnahmeuntersuchung und Erteilung einer Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge: a) Triebfahrzeuge bis 250 PS (Kleinlok) b) Triebfahrzeuge über 250 PS bis 750 PS c) Triebfahrzeuge über 750 PS d) übrige Triebfahrzeuge und Nebenfahrzeuge (ausgenommen Kranwagen) e) Kranwagen (Schienenkran)	150 250 350 100 150
24.3.2.2.2	Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern und Ausstellung eines Befähigungszeugnisses	50
24.3.2.2.3	Genehmigung und Abnahme der elektrischen Fahrleitungsanlage für jede angefangene 5 km überspannten Gleises	100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
24.3.2.2.4	Prüfung der Anzeigenunterlagen und Erteilung der Zustimmung zum Bau oder zur Änderung folgender maschineller Anlagen:	
	a) Wagenkipperanlage: Stirnkipper (Einfachkipper)	150
	b) Wagenkipperanlage: Seitenkipper (Rundkipper)	200
	c) Wagenkipperanlage: Stirnkipper (Doppelkipper)	250
	Die Gebühren zu a) bis c) schließen auch die Abnahme und die Erteilung der Betriebserlaubnis ein.	
	d) Drehscheiben, Drehwinkel, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen und sonstige maschinellen Anlagen	100
24.3.2.3	Sonstiges	
24.3.2.3.1	Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters (§ 19 LEG) und des Eisenbahnbetriebsleiters	100
24.3.2.3.2	Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Betriebsleiters, seines Stellvertreters oder des Eisenbahnbetriebsleiters	50
24.3.2.3.3	Zulassung eines Sachverständigen oder eines sachverständigen Bediensteten einer Anschlußbahn	100
24.3.2.3.4	Zulassung eines Prüfers für Druckbehälter	100
24.3.2.3.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu den Verordnungen und Vorschriften für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen usw.	100
24.3.2.3.6	Genehmigung von Kreuzungen zwischen Eisenbahnstrecken und Versorgungsleitungen	
	je Kreuzung eines Bahnkörpers (nicht Gleises)	100
25	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten	
25.1	Vereinsrecht	
25.1.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	50 bis 500
25.1.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins	20 bis 200
25.1.3	Genehmigung zur Auflösung eines Vereins	20 bis 200
25.2	Stiftungsrecht	
25.2.1	Genehmigung einer Stiftung	50 bis 500
25.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung	20 bis 200
25.2.3	Sonstige Amtshandlungen der Aufsichtsbehörden	20 bis 200
26	Veterinärangelegenheiten	
26.1	Tierseuchenbekämpfung	
	Amtshandlungen auf Grund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158)	
26.1.1	Veterinärbehördliche Genehmigungen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können	
26.1.1.1	Rinder, Einhufer und andere Großtiere	
	bis zu 100 Stck. je.	1
	darüber hinaus je Stck.	0,50
	mindestens	10
	höchstens	300
26.1.1.2	Schweine, Wildschweine und Kälber	
	bis zu 100 Stck. je.	0,50
	darüber hinaus je Stck.	0,25
	mindestens	10
	höchstens	250
26.1.1.3	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung	
	bis zu 200 Stck. je.	0,10
	darüber hinaus je Stck.	0,05
	mindestens	5
	höchstens	150

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.1.1.4	Affen	
	je Tier	0,10
	mindestens	10
	höchstens	150
26.1.1.5	Hunde und Katzen	
	je Tier	0,50
	mindestens	5
26.1.1.6	Geflügel aller Art außer Eintagsküken	
	bis zu 1 000 Stück je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	250
26.1.1.7	Eintagsküken	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,02
	darüber hinaus je Stck.	0,01
	mindestens	5
	höchstens	100
26.1.1.8	Reisebrieftauben zum Auflassen	
	bis zu 30 000 Stck.	10
	darüber hinaus bis zu 100 000 Stck.	20
	über 100 000 Stck.	30
26.1.1.9	Papageien und Großsittiche	
	je Tier	0,20
	mindestens	5
	höchstens	100
26.2.1.10	Wellensittiche	
	je Tier	0,10
	mindestens	5
	höchstens	100
26.1.1.11	Edelpelztiere, Kaninchen, Hasen und ähnliche Kleintiere	
	je Tier	0,20
	mindestens	5
	höchstens	50
26.1.1.12	Bienen	5 bis 25
26.1.1.13	Fleisch**) einschließlich Organe	
	je kg.	0,01
	mindestens	10
	höchstens	200
26.1.1.14	Hauskaninchen (geschlachtet***)	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,03
	darüber hinaus je Stck.	0,02
	mindestens	5
	höchstens	200
26.1.1.15	Erlegtes Wild und Wildgeflügel***)	
26.1.1.15.1	erlegte Hasen und Wildkaninchen	
	bis zu 1 000 Stck. je	0,03
	darüber hinaus je Stck.	0,02
	mindestens	10
	höchstens	200
) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigungen für Fleisch nicht das Gewicht, sondern die Anzahl der geschlachteten Tiere angegeben, so ist in der Gebührenberechnung das folgende Durchschnittsgewicht zugrunde zu legen: a) bei Rindern 150 kg b) bei Kälbern 30 kg c) bei Schafen 15 kg d) bei Schweinen 75 kg *) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 26.1.1.13 (Fleisch).		

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.1.1.15.2	erlegte Fasanen und Enten bis zu 1000 Stck. je darüber hinaus je Stck. mindestens höchstens	 0,02 0,01 10 200
26.1.1.15.3	erlegte Rebhühner, Schneehühner, Wildtauben, Wachteln und sonstiges Wildgeflügel je Stck. mindestens höchstens	 0,01 5 200
26.1.1.16	Häute und Felle von Großtieren je Stck. mindestens höchstens	 0,05 5 150
26.1.1.17	Kalb- und Kleintierfelle, Schweinehäute je Stck. mindestens höchstens	 0,01 5 100
26.1.1.18	Därme je 1 kg mindestens höchstens	 0,01 5 200
26.1.1.19	Knochen*), Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile je 10 kg mindestens höchstens	 0,01 5 25
26.1.1.20	getrocknete Sehnen*) und ähnliche Abfälle je 10 kg mindestens höchstens	 0,005 5 50
26.1.1.21	Wolle, Tierhaare und Borsten*) je 1 kg mindestens höchstens	 0,01 10 100
26.1.1.22	Unbearbeitete Federn und Federteile*) je kg mindestens höchstens	 0,01 5 100
26.1.1.23	Futtermittel tierischer Herkunft je 10 kg mindestens höchstens	 0,001 5 50
26.1.1.24	Rauhfutter und Stroh, tierischer Dünger je 50 kg mindestens höchstens	 0,01 5 50
26.1.1.25	Impfstoffe, Sera und Krankheitserreger	10 bis 500
26.1.1.26	Sonstige Ausnahmegenehmigungen mindestens höchstens	 5 50
26.1.2	Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 1970 (BGBl. I S. 449)	20 bis 300
26.1.3	Zulassungen nach § 5 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 3. August 1965 (BGBl. I S. 715), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1967 (BGBl. I S. 714)	20 bis 300
	*) Bei der Einfuhr von Knochen, getrockneten Sehnen, Wolle und unbearbeiteten Federn und Federteilen, Tierhaaren und Borsten betragen die Gebühren für die Erteilung der Genehmigungen an Verarbeitungsbetriebe für die Dauer eines Jahres	25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Amtshandlungen auf Grund der §§ 16, 17, 17a und 17b Viehseuchengesetz – VG –	
26.1.4	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw. soweit nicht nachstehende besondere Sätze bestimmt sind	5 bis 100
26.1.5	Genehmigungen für das Treiben von Vieh (§ 17 Nr. 2 VG)	5 bis 50
26.1.6	Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Nr. 3 VG oder Identitätsnachweis	
	a) für Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Tier	0,50
	b) für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen) je Tier	0,20
	c) für Geflügel je Tier	0,10
	d) für sonstige unter a) und b) nicht genannte Tiere je Tier	0,10 bis 0,15
	e) Mindestgebühr zu a) und b)	5
	f) Mindestgebühr zu c) und d)	2
	g) Höchstgebühr	20
26.1.7	Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch (§ 17 Nr. 5 VG)	
	a) Anerkennung durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung)	50 bis 200
	b) Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde	25 bis 100
26.1.8	Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Warenverkehr (§ 17 Nr. 11, § 27 VG)	5 bis 20
26.1.9	Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Nr. 16 VG) Erlaubnis	50 bis 200
26.1.10	Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Nr. 17 VG) Erlaubnis	50 bis 500
26.1.11	Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Viehverkehr	3 bis 20
26.1.12	Schlachtbescheinigung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	2 bis 5
	Amtshandlungen auf Grund der §§ 18 bis 65 VG	
26.1.13	Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen, soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind	5 bis 100
26.1.14	Genehmigung auf Grund von § 23 VG	10 bis 20
26.1.15	Genehmigung auf Grund von § 61d Abs. 1 VG	5 bis 50
	Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und der Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1971 (GV. NW. S. 115)	
26.1.16	Behandlung von Rindern je Tier	2 bis 5
26.2	Amtshandlungen auf Grund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187)	
26.2.1	Genehmigung zur Verfütterung von Fleisch	5 bis 100
26.3	Schlachttier- und Fleischschau	
	Maßnahmen auf Grund des Fleischbeschaugesetzes – FIBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711)	
26.3.1	Befähigungsnachweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer (§ 7 Abs. 3, § 16 und § 18 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen B – AB.B – zur Verordnung über die Durchführung des FIBG vom 1. November 1940 – RMBl. S. 289 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 – BGBl. I S. 1178 –)	15
26.3.2	Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 725), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1965 (BGBl. I S. 343)	50 bis 200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.3.3	Zulassungen und Ausnahmegenehmigungen auf Grund der Freibankfleisch-Verordnung (FFIV) vom 30. Juli 1970 (BGBl. I S. 1178)	
26.3.3.1	Zulassungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1	20 bis 50
26.3.3.2	Zulassungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 u. Nr. 3	5 bis 20
26.3.3.3	Ausnahmegenehmigung nach § 6 der FFIV	20 bis 50
26.3.4	Ausstellen eines Berechtigungsscheines	10
	Maßnahmen auf Grund des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFIG) vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1711)	
26.3.5	Zulassung eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungsbetriebes oder eines außerhalb eines Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (§ 4 Abs. 1)	20 bis 100
26.5	Tierärzte	
26.5.1	Approbation (§ 4 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung – BTO – vom 17. Mai 1965 – BGBl. I S. 416 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 – BGBl. I S. 805 –)	
26.5.2	Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 1 BTO)	50
26.5.3	Verlängerung der Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 2 BTO)	25
26.5.4	Ersatzapprobationsurkunde	50
26.5.5	Bescheinigung über eine bestandene Prüfung	10
26.4	Tierschutz	
26.4.1	Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren, soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen (§ 8 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 – BGBl. I S. 1277 –)	10 bis 100
26.6	Amtstierärztliche Amtshandlungen	
26.6.1	Untersuchung von Tieren einschließlich Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen im Inlandverkehr	
26.6.1.1	Untersuchung von Tieren bei Transporten jeder Art	
26.6.1.1.1	für Großtiere	
	je Tier	2
	mindestens	10
26.6.1.1.2	für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine ausgenommen Ferkel	
	je Tier	1
	mindestens	10
26.6.1.1.3	für Ferkel	
	je Tier	0,50
	mindestens	10
	höchstens	50
26.6.1.1.4	für Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer	
	je Tier	0,25
	mindestens	5
	höchstens	50
26.6.1.1.5	für Geflügel bis zu 100 Stück	
	je Tier	0,10
	für jedes weitere Tier einer Sendung	0,05
	mindestens	5
	höchstens	100
26.6.1.2	für Wanderschafherden (ohne Untersuchung auf Brucellose)	
	je Tier	0,10
	mindestens	10
	höchstens	30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.1.3	Untersuchung von Tierbeständen einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen oder zum Wechsel des Standorts einschließlich der Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken	
	je Tierbestand für	
26.6.1.3.1	Einhufer	10 bis 100
26.6.1.3.2	Klauentiere	5 bis 30
26.6.1.3.3	Geflügel, Ziervögel	5 bis 30
26.6.1.3.4	Kaninchen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere	3 bis 50
26.6.1.3.5	Bienen	3 bis 30
26.6.1.4	Zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen	
26.6.1.4.1	Entnahme einer Blutprobe	2 bis 5
26.6.1.4.2	Entnahme einer Kotprobe	1 bis 5
26.6.1.4.3	Entnahme einer Milchprobe	1 bis 2
26.6.1.4.4	Entnahme einer sonstigen Probe	1 bis 5
26.6.1.4.5	allergische Untersuchung	2 bis 5
26.6.1.4.6	Impfung (ohne Impfstoffkosten)	2
26.6.1.5	Gesundheitszeugnisse für Klauentiere auf Märkten und anderen Tieransammlungen anlässlich der amtstierärztlichen Überwachung	5 bis 10
26.6.1.6	Untersuchung eines Hundes zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung	10 bis 30
26.6.1.7	Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten	
	je Pferd	10 bis 30
26.6.1.8	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung	
	je Tier	15
26.6.1.9	Untersuchung von Hunden und Katzen einschließlich der Ausfertigung einer Gesundheitsbescheinigung zum Beispiel für die Beschickung von Ausstellungen	
	je Tier	10
26.6.1.10	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes oder eines Gebietes	
	je Bescheinigung	3 bis 5
26.6.1.11	Überwachung der Herstellungsstätten von Impfstoffen und Serumpräparaten	
	je Überwachung	20 bis 50
26.6.2	Untersuchungen von Tieren und Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen im Verkehr mit dem Auslande	
26.6.2.1	Amtstierärztliche Grenzuntersuchungen	
26.6.2.1.1	für Einhufer	
	je Tier	5 bis 10
	mindestens	10
	höchstens	200
26.6.2.1.2	für Rinder	
	je Tier	2 bis 5
	mindestens	10
	höchstens	200
26.6.2.1.3	für Schweine, Schafe und Ziegen	
	je Tier	1 bis 3
	mindestens	10
	höchstens	150

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.2.1.4	für Vögel einschließlich Geflügel	
26.6.2.1.4.1	Papageien und Großsittiche	
	je Tier	2
	mindestens	10
26.6.2.1.4.2	Schlachtgeflügel	
	bis zu 50 kg Gesamtgewicht	1,50
	für jede angefangene weitere 50 kg.	0,60
	mindestens	10
26.6.2.1.4.3	Eintagsküken	
	Sendungen bis zu 1 000 Stck.	10
	je weitere angefangene 1 000 Stck.	5
26.6.2.1.4.4	im übrigen	
	je Tier	0,07
	mindestens	5
26.6.2.1.5	für Hunde und Katzen	
	je Tier	5
	mindestens	10
26.6.2.1.6	für Edelpelztiere	
	je Tier	1,50
	mindestens	10
26.6.2.1.7	für Hasen und Kaninchen	
	je Tier	1
	mindestens	5
26.6.2.1.8	für Bienen	
	je Sendung	10
26.6.2.1.9	für Zoo-, Wild- und sonstige unter Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.8 nicht genannte Tiere sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.7 zu berechnen.	
26.6.2.1.10	für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können – soweit die Feststellung nicht unter die Tarifstellen 26.6.2.1.1 bis 26.6.2.1.9 fällt – je nach Umfang	5 bis 50
26.6.2.2	Für die Untersuchung von Tieren bei der Durchfuhr im Falle der Benutzung der zugelassenen Fütterungs- und Tränkestation, soweit die Untersuchung nicht mit der Grenzuntersuchung verbunden ist	
26.6.2.2.1	für den ersten Eisenbahnwagen	10
26.6.2.2.2	für jeden gleichzeitig eingeführten Eisenbahnwagen desselben Empfängers	5
26.6.2.3	Sonstige amtstierärztliche Untersuchungen	
26.6.2.3.1	für jede klinische Untersuchung von eingeführten Tieren, soweit die Amtshandlung nicht unter Tarifstelle 26.6.2.1 erfaßt ist, u. für die Schlußuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung. Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.2.1 finden entsprechende Anwendung.	
26.6.2.3.2	für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, der Durchfuhr oder während der amtlichen Beobachtung gefallen oder getötet worden sind	
26.6.2.3.2.1	für Großtiere je Tier	25
26.6.2.3.2.2	für Geflügel und Ziervögel je Tier mindestens	2 10
26.6.2.3.2.3	im übrigen je Tier mindestens	5 10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.2.4	Amtstierärztliche Verrichtungen für die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen	
26.6.2.4.1	Untersuchung einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung, Bescheinigung über Seuchenfreiheit des Herkunftsbezirks sowie eines Zeugnisses über die Transportfähigkeit Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.2.1 finden entsprechende Anwendung; ist eine Untersuchung nur auf die Transportfähigkeit durchgeführt und hierüber ein Zeugnis ausgestellt worden, so ermäßigt sich die Gebühr um mindestens 50 v.H.	
26.6.2.4.2	Zeugnis über seuchenfreie Herkunft von Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermitteln je Sendung	10
26.6.2.4.3	Untersuchung von tierischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können einschließlich Gesundheitsbescheinigung für 1–10 Packstücke für jedes weitere Packstück höchstens	10 1,50 60
26.6.2.4.4	Für die Ausstellung von Attesten bei der Ausfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft bis zu 100 Packstücken. bis zu 500 Packstücken. bis zu 1000 Packstücken. über 1000 Packstücke	10 20 25 30
26.6.2.4.5	Für Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Export	30 bis 100
26.6.2.5	Für zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen Die Gebührensätze nach Tarifstelle 26.6.1.4 finden entsprechende Anwendung.	
26.6.3	Überwachung oder Überprüfung	
26.6.3.1	eines kleinen Viehmarktes	10 bis 30
26.6.3.2	eines großen Viehmarktes	30 bis 100
26.6.3.3	einer Tierversteigerung oder Tierschau	10 bis 100
26.6.3.4	eines öffentlichen Schalchthauses oder einer gewerblichen Schlachtstätte	10 bis 50
26.6.3.5	einer zu Zuchtzwecken eingerichteten Vattertierhaltung	5 bis 50
26.6.3.6	eines Gaststalles oder Viehhandelsbetriebes	10 bis 40
26.6.3.7	eines Futtermittel- oder Arzneimittelbetriebes	10 bis 200
26.6.3.8	einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines sonstigen Betriebes, der tierische Teile oder Produkte sammelt oder verarbeitet	10 bis 50
26.6.3.9	einer Vogelhandlung oder -zucht	5 bis 30
26.6.3.10	einer Tierkörperbeseitigungsanstalt	10 bis 40
26.6.3.11	einer Massentierhaltung oder Mästerei	10 bis 100
26.6.3.12	eines Vorzugsmilchbestandes klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben je Tier mindestens	2 10
26.6.3.13	eines sonstigen Milchviehbestandes klinische Untersuchung je Tier mindestens	1 10
26.6.3.14	eines nach der Freibankfleisch-Verordnung (FFIV) zugelassenen Verarbeitungsbetriebes, einer Abgabestelle, einer Gast-, Schank- und Speisewirtschaft sowie einer Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung	5 bis 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.6.3.15	Abnahme eines Fleisch be- und verarbeitenden Betriebes (einschließlich Fleischverkaufsstellen und Fleischabteilungen)	10 bis 30
26.6.3.16	Für zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art oder Impfungen Die Gebührensätze der Tarifstelle 26.6.1.4 finden entsprechende Anwendung	
26.6.4	Für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 26.6, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v.H. Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der beamtete Tierarzt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden. Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes	10
26.7	Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen	
26.7.1	Allgemeine diagnostische Untersuchungen	
26.7.1.1	Einhufer, Rinder u. a. Großtiere je Tier	10 bis 50
26.7.1.2	Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine je Tier	5 bis 30
26.7.1.3	Hunde, Katzen, Pelztiere je Tier	5 bis 30
26.7.1.4	Ferkel, Lämmer je Tier	5 bis 15
26.7.1.5	Geflügel, Ziervögel, Kaninchen je Tier jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers.	5 bis 15 2
26.7.1.6	Küken bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers.	0,50 bis 4 0,50
26.7.1.7	Fische bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers.	5 bis 15 3
26.7.1.8	Bienen je Einsendung aus einem Volk	3 bis 10
26.7.1.9	Bei Zoo- und Wildtieren sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Tarifstellen 26.7.1.1 bis 26.7.1.8 zu berechnen	
26.7.1.10	Untersuchung einzelner Organe je Organ.	5 bis 15
26.7.1.11	Besonders aufwendige Spezialuntersuchungen Für organoleptische Untersuchungen sind die Mindestsätze, bei Anwendung zusätzlicher Untersuchungen, z. B. bakteriologischer, virologischer, serologischer, parasitologischer und histologischer Art höhere Gebühren zu erheben.	10 bis 200
26.7.2	Histologische und histometrische Untersuchung	
26.7.2.1	Histologische Untersuchung je Probe	3 bis 50
26.7.2.2	Histometrische Untersuchung je Probe	15 bis 50
26.7.3	bakteriologische Untersuchungen	
26.7.3.1	Mikroskopische Untersuchungen je Probe	2 bis 15

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.3.2	Kulturelle Untersuchungen je Probe	5 bis 15
26.7.3.3	Keimzahlbestimmungen je Methode und Probe	5 bis 20
26.7.3.4	Fluoreszenzserologische Untersuchung je Keimart und Probe.	5 bis 20
26.7.3.5	Antibiotika-Sensibilitätsprüfung je Probe und Methode	2 bis 15
26.7.3.6	Toxinnachweis je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.3.7	Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrolle je Probe (Fahrtkosten und Kosten für sonstigen Untersuchungsaufwand werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt)	5 bis 20
26.7.3.8	Bakteriologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Material- aufwand jedoch mindestens	10
26.7.4	Bakteriologische Fleischuntersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz in geltender Fassung je Tier	15
26.7.5	Einfuhruntersuchungen von	
26.7.5.1	Eiprodukten nach der Verordnung zum Schutze gegen Infektionen durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956, in der Fassung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492) je Probe	5 bis 20
26.7.5.2	Futtermitteln nach der Viehseuchenverordnung für die Ein- und Durch- fuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft aus dem Auslande vom 18. September 1957 (GV. NW. S. 247) je Probe	5 bis 20
26.7.6	Mykologische Untersuchungen	
26.7.6.1	Mikroskopisch-mykologische Untersuchungen je Probe	5 bis 10
26.7.6.2	Kulturelle mykologische Untersuchungen je Probe	5 bis 30
26.7.6.3	Mykologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialauf- wand jedoch mindestens je Probe	10
26.7.7	Virologische Untersuchungen	
26.7.7.1	Mikroskopische Untersuchung je Probe und Methode	3 bis 15
26.7.7.2	Viruszüchtung je Probe und Methode	10 bis 100
26.7.7.3	Virologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialauf- wand jedoch mindestens je Probe und Methode	10
26.7.8	Serologische und immunologische Untersuchungen	
26.7.8.1	Röhrchenagglutination je Probe und Antigen. mindestens	1 bis 5 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.8.2	Objektträgeragglutination . je Probe und Antigen. mindestens	1 bis 4 5
26.7.8.3	Mikroagglutination je Probe und Antigen.	5 bis 15
26.7.8.4	Agglutinations-Lysis-Test je Probe und Antigen.	3 bis 12
26.7.8.5	Röhrchenpräzipitation, Agargelpräzipitation je Probe und Antigen.	10 bis 15
26.7.8.6	Komplementbindung je Probe und Antigen.	5 bis 20
26.7.8.7	Haemagglutination, Haemagglutinationshemmung je Probe und Antigen.	5 bis 20
26.7.8.8	Fluoreszenzserologische Untersuchung je Probe und Antigen.	5 bis 20
26.7.8.9	Elektrophorese, Immunelektrophorese je Probe und Antigen.	10 bis 30
26.7.8.10	Immuno-Neutralisation je Probe und Antigen.	10 bis 100
26.7.8.11	Serologische und andere immunologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand jedoch mindestens je Probe und Antigen. Die Gebühren für eine Probe erhöhen sich entsprechend, falls Unters- uchungen zum Nachweis verschiedener Krankheiten gewünscht werden. Für Reihenuntersuchungen sind die jeweiligen Mindestsätze zu be- rechnen.	10
26.7.9	Herstellung von Impfstoffen je Liter	20 bis 150
26.7.10	Parasitologische Untersuchungen	
26.7.10.1	Kot von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen je Probe	2 bis 10
26.7.10.2	Kot von Schweinen, Hunden, Katzen, Pelztieren, Geflügel je Probe	1 bis 5
26.7.10.3	Hautgeschabsel und Haarproben je Probe	5 bis 10
26.7.10.4	Parasitologische Blutuntersuchung je Probe	5 bis 20
26.7.10.5	Parasitologische Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Material- aufwand mindestens je Probe Das Probematerial von Zoo- und Wildtieren ist den Gebühren für Haustie- re entsprechend zu berechnen.	5
26.7.11	Haematologische Untersuchungen	
26.7.11.1	Bestimmung des Blutstatus je Probe	3 bis 50
26.7.12	Untersuchung von Sperma, Präputialspülproben, Uterus- und Vaginalse- kret	
26.7.12.1	Morphologisch-biologische Spermauntersuchung eines Tieres je Probe	10 bis 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
26.7.12.2	Bakteriologische Untersuchung von Sperma-Präputialspülprobe, Uterus- und Vaginalsekret jeweils nach den Sätzen der Tarifstelle 26.7.3	
26.7.13	Trächtigkeitsuntersuchungen (Hormonnachweis)	
26.7.13.1	Biologischer Trächtigkeitsnachweis (zuzüglich der Selbstkosten der Versuchstiere)	
	je Probe	10 bis 20
26.7.13.2	Chemischer Trächtigkeitsnachweis	
	je Probe	10 bis 20
26.7.13.3	Zytologischer oder serologischer Trächtigkeitsnachweis	
	je Probe	10 bis 20
26.7.13.4	Spezialuntersuchungen je nach Arbeits- und Materialaufwand	
	mindestens je Probe	10
26.7.14	Milchuntersuchung zur Ermittlung von Infektionen oder Krankheiten der Milchdrüse oder von Milchfehlern (Erzeugerbetrieb)	
	je Probe	1 bis 5
26.7.15	Untersuchung von Wasser- und Futtermitteln	
	je Probe	5 bis 50
26.7.16	Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	
	je Probe	5 bis 100
	Für ergänzende Untersuchungen, z. B. histologischer, histometrischer, bakteriologischer, serologischer und chemischer Art, sind die Gebührensätze für diese Untersuchungen zusätzlich zu erheben.	
26.7.17	Biologischer Hemmstoff-, Hormon-, Toxinnachweis in Lebensmitteln	
	je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.18	Physiologisch- und klinischchemische, chemische und physikalische Untersuchungen	
26.7.18.1	Bestimmung der Wasserstoff-Ionen-Konzentration (PH-Wert)	
	je Probe	3 bis 6
26.7.18.2	Physiologisch- und klinischchemische Untersuchung von Körpersäften, Sekreten, Exkreten	
	je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.18.3	Dünnschichtchromatographische Untersuchungen	
	je Probe	10 bis 30
26.7.18.4	Chemische Teil- oder Kurzanalyse von Futter-, Wasser-, Lebensmittelproben	
	je Probe und Methode	5 bis 30
26.7.18.5	Erhitzungsnachweis bei Milch	
	je Probe	3 bis 5
26.7.18.6	Bestimmung des spezifischen Gewichtes, Schmutzgehaltes, Frischezustandes und Säuregrades bei Milch	
	je Probe	5 bis 10
26.7.18.7	Nachweis von Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Sulfit, Nitrit, Stärke	
	je Probe	2 bis 5
26.7.18.8	Klinisch-chemische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen besonderer Art je nach Zeit- und Materialaufwand	
	mindestens je Probe	10
26.7.19	Untersuchungen auf Radioaktivität	10 bis 100
26.7.20	Tierversuche	
	je Versuch zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	5 bis 20

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
27	Waffen- und munitionsrechtliche Angelegenheiten	
27.1	Amtshandlungen nach dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633), geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), – BWaffG –	
27.1.1	Herstellungserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BWaffG)	100 bis 2000
27.1.2	Handelserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BWaffG)	
	a) für den Einzelhandel	50 bis 500
	b) für den Großhandel	100 bis 1000
27.1.3	Prüfung der Fachkunde nach § 7 Abs. 1 BWaffG	50 bis 100
27.1.4	Einfuhrerlaubnis (§ 11 BWaffG)	10 bis 500
27.1.5	Ausnahmebewilligung nach § 18 Abs. 4 BWaffG	50 bis 5000
27.1.6	Ausnahmebewilligung nach § 19 Abs. 3 BWaffG	50 bis 500
27.1.7	Ausnahmebewilligung nach § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 3 BWaffG	50 bis 500
27.1.8	Genehmigung zur Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes (§ 15 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum BWaffG)	20 bis 200
27.2	Amtshandlungen nach dem Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), – RWG –	
27.2.1	Erteilung eines Waffenerwerbsscheines	
	a) für Faustfeuerwaffen für Kugelpatronen	10
	b) für Faustfeuerwaffen für Gas, Betäubungs- oder Scheintotpatronen . .	5
27.2.2	Erteilung eines Waffenscheines	
	a) für Faustfeuerwaffen für Kugelpatronen	20
	b) für Faustfeuerwaffen für Gas, Betäubungs- oder Scheintotpatronen . .	10
	Gebührenfrei sind:	
	Die Erteilung einer Bescheinigung über die Verleihung des Rechts zum Führen von Schusswaffen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 WaffG.	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Recht zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe gemäß § 20 WaffG.	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Recht zum Führen einer Schusswaffe gemäß § 20 WaffG.	
28	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
	Wasserhaushaltsgesetz – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 865), Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und Erste Wasserverbandsverordnung – I.WVVO – vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513)	
28.1	Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§ 101 ff. LWG) über	
28.1.1	Bewilligung der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG)	0,2 v.H. des Wertes der Benutzung
	mindestens jedoch	20
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	
	Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden.	
	Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung erteilt wird (§ 8 Abs. 5 WHG). Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (z. B. Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen oder Einleiten von Abwasser, Kühlwasser, Wasser aus Fischteichen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.1.2	Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl wird vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erlaß bestimmt. Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 31 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle 1000 DM nach unten abzurunden. Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaues erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen.	0,2 v.H. der Baukosten 20
28.1.3	Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 114 Abs. 1 Satz 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM nach unten abzurunden, es sei denn, er liegt darunter.	0,5 v.H. des ermittelten Vorteils 20
28.1.4	Zwangsrecht (§§ 85 ff LWG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 1000 DM abzurunden, es sei denn, er läge darunter.	0,2 v.H. des Wertes des Gegenstandes 20
28.1.5	Nachträgliche Auflagen (§§ 10 WHG, 67 Abs. 3, 69 Abs. 1 LWG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Berechnung und Festsetzung des der Gebühr zugrunde zu legenden Wertes richtet sich nach dem zu Tarifstelle 28.1.1 bzw. 28.1.2 Gesagten. Maßgebend ist der Zeitpunkt der neuen Entscheidung.	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung 20
28.2	Sonstige Entscheidungen	
28.2.1	Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 7 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (hier z. B. Erörterungstermin nach § 15 Abs. 3 LWG), kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM nach unten abzurunden, es sei denn, er liegt darunter. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1 Gesagte entsprechend. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.	0,1 v.H. des Wertes der Benutzung 20
28.2.2	Ausgleich von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	20 bis 5000
28.2.3	Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues (§§ 19, 67 Abs. 6, 69 Abs. 1 LWG)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
28.2.4	Entscheidungen über Änderungen einer Benutzung auf Antrag, soweit nicht die Erteilung einer neuen Bewilligung oder Erlaubnis erforderlich ist	20 bis 200
28.2.5	Setzen der Staumarke und Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (§§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2, S. 1 LWG)	20 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.2.6	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 7 LWG) für die ersten 100 m je Meter mindestens für jeden weiteren Meter	1 20 0,50
28.2.7	Festsetzung von Leistungen, Kostenanteilen und Kostenbeiträgen (§§ 23, 51 Abs. 3, 56, 66, 69 Abs. 1, 70 LWG)	1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.6
28.2.8	a) Genehmigung der Errichtung und wesentlichen Veränderung von Anlagen (§§ 45, 74 LWG) b) Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19a Abs. 1 und 3 WHG) für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes mindestens für die weiteren 30 000 DM für die folgenden 50 000 DM für den 100 000 DM übersteigenden Teil Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen Bei nichtgewerblichen Anlagen Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.	1,5 v.H. 20 1 v.H. 0,5 v.H. 0,2 v.H. bis zu 150 v.H. der vorstehenden Gebühren die Hälfte der Gebühr
28.2.9	Genehmigung zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 31 Abs. 1 S. 3 WHG)	20 bis 1000
28.2.10	Genehmigung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 76, 77 LWG)	20 bis 1000
28.2.11	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 23 Abs. 1 S. 1 LWG)	20 bis 500
28.2.12	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen auf Grund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 27 ff. Ordnungsbefehlsgesetz – ÖBG – i.V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z. B. Deichschutz-Verordnung, Camping-Verordnung, Talsperrenverordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt und mit Ausnahme von Genehmigungen innerhalb eines Wasser- oder Quellenschutzgebietes	20 bis 300
28.2.13	Zulassung der Enteignung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung (§ 45 Abs. 6 LWG)	gebühr nach Tarifstelle 6.1.1
28.2.14	Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger, a) das Landen und Anlegen von Schiffen und Flößen zu dulden, b) das Herumtragen von Sportbooten um eine Stauanlage zu dulden (§ 36 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 LWG)	20 bis 500
28.2.15	Festsetzung des Schadensersatzes (§§ 61, 65, 69, 73 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.2.16	Festsetzung der Entschädigung (§§ 20 WHG, 95 Abs. 2 und 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.2.17	Festsetzung des Erstattungsbetrages für eine Anordnung nach § 12 Abs. 1 WHG (§ 20 S. 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.2.18	Überprüfung nach der Wasserschau (§ 83 Abs. 3 LWG)	20 bis 500
28.2.19	Feststellung des Inhalts eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 126 LWG)	20 bis 1000
28.3	Amtshandlungen auf Grund einer Schifffahrts- oder Hafenverordnung nach § 35 Abs. 3 LWG	
28.3.1	Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge: a) Einzelfahrzeuge b) mehrere Fahrzeuge je Fahrzeug	10 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
28.3.2	Abnahme bzw. Zulassung von Wasserfahrzeugen	
	a) Erstabnahme bzw. Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfahrrän/pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,20
	mindestens jedoch	20
	b) jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl	0,10
	mindestens jedoch	20
28.3.3	Erteilung von Zulaß- und Fahrscheinen für Fahrgastschiffe sowie Fährscheine	10
28.3.4	Führerscheine für Motorboote	60
28.3.5	Erteilung von Kennzeichen für Sport- und Kleinfahrzeuge	5
	Soweit die Kostenvorschriften des Landeswassergesetzes (§§ 7 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 2, 27 Abs. 5 S. 1 und 2, 39, 82, 83 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4, 109, 114 Abs. 1 S. 2 und 121 Abs. 1 S. 2) von denen des GebGNW abweichen, treten sie an dessen Stelle.	
28.4	Amtshandlungen nach der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung – VLwF –) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1970 (GV. NW. 1971 S. 2)	
28.4.1	Eignungsbescheinigungen nach § 4 Abs. 3 VLwF	60 bis 600
29	Wohnungswesen und Städtebauförderung	
29.1	Amtshandlungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau	
29.1.1	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung	
	a) nach § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Buchst. a Wohnungsbindungsgesetz 1965 – WoBindG 1965 –	3 bis 10
	b) nach § 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. b und c WoBindG 1965	10 bis 20
29.1.2	a) Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 und 3 WoBindG 1965	3 bis 20
	b) Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 6 Abs. 5 WoBindG 1965	3 bis 20
29.1.3	Freistellung nach § 7 WoBindG 1965	
	a) je Wohnung.	5 bis 30
	b) je Eigenheim oder Eigentumswohnung anlässlich einer Veräußerung	20 bis 100
29.1.4	Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG 1965/§ 15 Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970 –	10 bis 100
29.1.5	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung nach § 12 WoBindG 1965	
	je Wohnung.	20 bis 200
29.1.6	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum nach § 14 WoBindG 1965	10 bis 100
29.1.7	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Ausbau und Erweiterung nach § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 NMV 1970	10 bis 100
29.1.8	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten, Zustimmung zu Wertverbesserungen und zum Ansatz von Zinssatz nach § 11 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 S. 2 und § 22 Abs. 3 II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlußabrechnung vorgenommen wird	10 bis 100
29.1.9	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- oder Vergleichsmiete	10 bis 200
29.1.10	Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung im Bergarbeiterwohnungsbau nach § 6 Bergarbeiterwohnungsbauengesetz – BergArbWoBauG –	3 bis 20
29.1.11	Zulassung von Unternehmen als Betreuungsunternehmen und als Kleinsiedlungsträger nach den §§ 37 und 58 II. WoBauG.	200 bis 600
29.1.12	Verzicht auf einen Vorbehalt nach § 113 Abs. 1 II. WoBauG	5 bis 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
29.2	Amtshandlungen im steuerbegünstigten Wohnungsbau	
29.2.1	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG	
29.2.1.1	Miet- und Genossenschaftswohnungen in Gebäuden bis zu 6 Wohnungen je Wohnung.	20
	in Gebäuden mit 7 und mehr Wohnungen je Wohnung.	15
29.2.1.2	Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen je Wohnung.	30
29.2.1.3	Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen mit 1 Wohnung	30
	mit 2 Wohnungen	50
29.2.1.4	Einzelräume im Fall der Erweiterung	10
29.3	Amtshandlungen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes	
29.3.1	Bestätigung als Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach § 34 StBauFG bzw. § 55 i.V. mit § 34 StBauFG bei einem Auftrags- und Finanzierungsvolumen bis 10 Mio DM.	500
	bis 25 Mio DM.	750
	bis 50 Mio DM.	1000
	bis 100 Mio DM.	1250
	je weitere angefangene 100 Mio DM	250
29.4	Amtshandlungen auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes	
29.4.1	Entziehung der Anerkennung gem. § 19 WGG	200 zuzüglich eines Betrages von 0,5 v.H. der gem. § 19 Abs. 5 auferlegten Geldlei- stung
29.4.2	Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 10 WGGDV	30 bis 150
29.4.3	Zulassung von Abweichungen gem. § 12 WGGDV	20
29.5	Amtshandlungen auf Grund des Reichsheimstättengesetzes	
29.5.1	Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft gem. § 21 Abs. 1 RHG	20 bis 100
29.6	Amtshandlungen auf Grund kleingartenrechtlicher Vorschriften	
29.6.1	Genehmigung zur Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über Kündigungsschutz und kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (RGBl. I S. 347) und gem. § 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtli- cher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013)	15 bis 150
30	Sonstiges	
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	2 bis 5
30.1.3	Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung	3 bis 600
30.1.4	Sonstige Bescheinigungen	2 bis 10
30.1.5	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	2 bis 50
30.1.6	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	2 bis 10
	Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 49 JWG, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr DM
	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungen; b) Besuch von Schulen und Hochschulen; c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen; d) Gnadensachen; e) Fürsorgesachen; f) Nachweise der Bedürftigkeit; g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergebung öffentlicher Aufträge; h) Totenscheine, Beerdigungsscheine; i) Bescheinigungen für die Ummeldung oder Abmeldung von Gewerbebetrieben gem. § 15 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 GewO; j) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten; k) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz; l) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke; m) die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gem. § 170 BGB sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art; n) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)	
30.2	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Zulassung	100
30.3	Versendung von Bußgeldakten durch die Post Gebührenfrei ist die Versendung a) im Bußgeldverfahren an den Verteidiger des Betroffenen b) im Rahmen der Amtshilfe	5
30.4	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	2 bis 500

Anlage 1 zum Gebühren tariff**Klasseneinteilung**

zu Tarifstelle 2.1.6.b

Klasse I

1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsig gespannte durchlaufende massive Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen, sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Beispiele: einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen,
Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergerüst) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsig gespannten Deckenplatten,
einfache Durchlässe,
Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten, insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.
3. In Klasse III aufgeführte Fälle, in denen die Schnittgrößen allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.

Beispiele: Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239),
Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,
einfache ausgesteifte Gerippebauten,
eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die jedoch ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,
Behälter einfacher Konstruktion,
einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III*)

Anlage 2 zum Gebührentarif

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei

vielfach statisch unbestimmten Systemen
räumlichen Gleichgewichtszuständen
Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen, dynamischen Einwirkungen,
Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,
Einwirkung von Vorspannkraften.

2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächen Gründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Beispiele: Rahmen- und Gerippebauten,

Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung, ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen.

Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß, räumliche statisch bestimmte Fachwerke, einfache Faltwerke (Balkentheorie),

Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen),

Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,

innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,

Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,

Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),

Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.

Gebührentafel

zu Tarifstelle 2.1.6.6b

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme in		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000 DM	7,58	11,37	15,17
20 000 DM	6,78	9,95	13,22
30 000 DM	6,35	9,21	12,09
40 000 DM	6,02	8,69	11,37
50 000 DM	5,78	8,34	10,90
60 000 DM	5,55	8,08	10,52
70 000 DM	5,36	7,80	10,24
80 000 DM	5,21	7,58	9,95
90 000 DM	5,07	7,37	9,72
100 000 DM	4,98	7,20	9,48
150 000 DM	4,55	6,54	8,63
200 000 DM	4,22	6,09	7,96
300 000 DM	3,84	5,47	7,11
400 000 DM	3,60	5,04	6,49
500 000 DM	3,55	4,83	6,11
600 000 DM	3,46	4,69	5,92
700 000 DM	3,41	4,57	5,73
800 000 DM	3,37	4,50	5,64
900 000 DM	3,35	4,46	5,56
1 000 000 DM	3,32	4,41	5,50
2 000 000 DM	3,23	4,03	4,93
3 000 000 DM	3,13	3,74	4,46
4 000 000 DM	3,03	3,55	4,08
7 000 000 DM	2,84	3,22	3,60
10 000 000 DM	2,56	2,84	3,13
20 000 000 DM	2,18	2,46	2,75
30 000 000 DM	1,99	2,27	2,56
40 000 000 DM	1,90	2,18	2,46
50 000 000 DM und darüber	1,85	2,13	2,42

– GV. NW. 1973 S. 98

*) vgl. auch Klasse II Abschnitt 3

Einzelpreis dieser Nummer 7,– DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.